



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

**Ein-Euro-,Jobs' durch
sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit
ersetzen!**

Inhaltsverzeichnis

1	Warum Ein-Euro-‘Jobs‘ ersetzen?	3
1.1	Praxis der Ein-Euro-‘Jobs‘	3
1.2	Gesellschaftliche Dimension – Kontext und Wirkungen der Ein-Euro-‘Jobs‘	6
1.3	Die Abschaffung und Ersetzung der Ein-Euro-‘Jobs‘ ist notwendig	8
2	Zielsetzung	8
2.1	Unser Vorschlag im Kontext weitergehender Ziele	9
2.2	Übereinstimmende und vergleichbare Forderungen von anderen Initiativen und Organisationen.....	10
3	Ausgestaltung und Wirkungen	12
3.1	Konkrete Ausgestaltung	12
3.2	Wirkungen des neuen Förderinstruments.....	14
3.2.1	Vorzüge gegenüber Ein-Euro-‘Jobs‘	14
3.2.2	Nachteile gegenüber Ein-Euro-‘Jobs‘ aus Nutzerperspektive.....	16
3.2.3	Problematische Aspekte unseres Vorschlags	16
4	Abgrenzung zu aktuellen Maßnahmen und Vorschlägen der Arbeitsförderung in Berlin	17
5	Machbarkeit.....	24
5.1	Finanzierungsquellen.....	24
5.2	Rechtliche Fragen.....	28
5.2.1	Umwidmung und Bündelung von Geldern zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Stellen.....	29
5.2.2	Sanktionsfreiheit.....	32
5.3	Unterstützung für die Umsetzung ist notwendig.....	33

Anlage 1: Dirk Hauer: Auswirkungen von Ein-Euro-Jobs, Referat für die 1-Euro-Konferenz am 5.3.2005 in Hamburg

Anlage 2: Extra-Langfassung zu den Finanzierungsquellen, Juni 2006 (wird nachgeliefert)
siehe: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Die neuen Sklaven – 1-Euro-Zumutung → Ein-Euro-„Jobs“ Ersetzen!

Anlage 3: Erläuterungen zu Kap. 5.2.1

Impressum:

Berliner Kampagne gegen Hartz IV
www.hartzkampagne.de

Arbeitsgruppe „Ein-Euro-,Jobs‘ Ersetzen!“:

Jürgen Freier
Thomas Gruner
Ingrid Hohenleitner
Solveig Koitz
Sven Korzilius
Iris Schröder
Angelika Wernick

Kontakt: info@hartzkampagne.de

Ein-Euro-,Jobs'¹ durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit ersetzen!

Im vorliegenden Konzept zeigen wir auf, warum die Ersetzung der Ein-Euro-„Jobs“ sinnvoll, möglich und dringend geboten ist. Nur die Abschaffung zu fordern, würde dem Interesse der Alg-II-BezieherInnen an einer würdigeren Beschäftigung nicht gerecht. Zudem besteht ein großer Bedarf an der Bewältigung drängender gesellschaftlicher Aufgaben, wie auch eine darüber hinausgehende Fülle gesellschaftlich sinnvoller Arbeiten, die durch motivierte und qualifizierte (noch) Erwerbslose erledigt werden könnten. Diesen Aspekten wollen wir Rechnung tragen und schlagen deshalb ein kurzfristig realisierbares, weil weitgehend kostenneutrales Förderinstrument vor.

Ziel ist, die bundesweit geplanten 600.000 Ein-Euro-„Jobs“ vollständig durch öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Arbeit zu ersetzen, indem die für Alg-II-Leistungen und zusätzlich für Ein-Euro-„Jobs“ aufgewendeten Mittel umgewidmet werden. Die Nettobezüge sollen mindestens so hoch sein wie Alg-II-Bezüge für Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften, Mehraufwandsentschädigung (MAE) und Vergünstigungen². Ausgehend von diesen Mitteln und der anvisierten Zahl von Stellen ergibt sich ein (monatlicher) Nettolohn, bei dem wir es für geboten halten, die Wochenarbeitszeit auf 20 Stunden zu begrenzen, um der weiteren Etablierung von Niedriglohn entgegenzuwirken.

Mit diesem Förderinstrument soll zunächst die Situation der Erwerbslosen kurzfristig und unmittelbar verbessert werden. Die Erwartung, Unternehmen würden bei deutlichem Wirtschaftswachstum in nennenswertem Umfang Arbeitsplätze schaffen, halten wir für eine Illusion und sehen daher die Notwendigkeit für öffentlich geförderte Beschäftigung. Zugleich begreifen wir dieses Vorhaben als einen kleinen Schritt, dem weitere auf dem Weg zu einer menschenwürdige(re)n Arbeitsmarktpolitik, einem anderen Verständnis von Arbeit und einer anderen Umverteilung von Zeit und Geld folgen müssen.

1 Warum Ein-Euro-'Jobs' ersetzen?

1.1 Praxis der Ein-Euro-'Jobs'³

Seit Einführung der so genannten Ein-Euro-Jobs – offizielle Bezeichnung: Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) – haben Hunderttausende von Alg-II-BezieherInnen eine solche Maßnahme durchlaufen. An die 600.000 waren es zu Beginn des Jahres 2006. Allein in Berlin sind gegenwärtig rund 34.000 MAE-Kräfte tätig, die Hälfte davon im Öffentlichen Dienst, wo reguläre Arbeitskräfte zunehmend verdrängt werden. Sie arbeiten für eine Mehraufwandsentschädigung von 1,50 € die Stunde ohne Arbeitsvertrag und ohne Arbeitnehmerrechte.

Tausende, die vermeintlich freiwillig in öffentlichen Grünanlagen den Müll beseitigen oder auf Friedhöfen das Laub harken, Tausende, die bei der Unterrichtsvorbereitung in

¹ Wir schreiben das Wort „Job“ in Anführungszeichen, weil es gemeinhin für ein Arbeitsrechtsverhältnis steht. Ein-Euro-„Jobs“ sind dies nach dem Sozialgesetzbuch II ausdrücklich nicht, was das Fehlen von Arbeitnehmerrechten mit all seinen folgenschweren Nachteilen begründet.

² Erläuterungen zu den Vergünstigungen: siehe Fußnote 19

³ Zur rechtswidrigen Praxis der Ein-Euro-„Jobs“ siehe unsere Pressemappe für den 15.2.2006 unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: „Die neuen Sklaven ... → Alternativen zu Ein-Euro-„Jobs““.

Schulen, in der Kita-Küche oder in Bibliotheken helfen, Tausende, die in Vereinen der Öko- und Frauen-Szene die Öffentlichkeits- und Büro-Arbeit machen oder den „alternativen“ Kultur-Betrieb am Laufen halten.

Bundesweit Hunderttausende, die sich der MAE-Zuweisung nicht widersetzt oder diese sogar nachgefragt haben und deren „Freiwilligkeit“ Gründe hat, die in der öffentlichen Diskussion nur zu gerne übersehen werden: Etwa, dass bei Ablehnung eine mindestens 30prozentige Kürzung des Alg II droht, dass der zu niedrige Regelsatz schlicht zum Leben nicht reicht und dass es für die vielen keine bezahlte Arbeit gibt und sinnvolle(re) Fördermöglichkeiten vorenthalten bzw. zurückgefahren werden. Wem „die Decke auf den Kopf fällt“, wer täglich erfahrenen Mangel und Armut lindern will, hat – wie Dirk Hauer von der Hamburger Gruppe *Blauer Montag* bemerkte – die Wahl zwischen Pest und Cholera.⁴

Wir lehnen die Ein-Euro-„Jobs“ grundsätzlich ab:⁵ In der Praxis gibt es weder eine angemessene Qualifizierung noch spürbare Übergänge in den Arbeitsmarkt. Stattdessen werden Ein-Euro-Kräfte entweder dequalifiziert (bei qualifikationsfernem Einsatz) oder vorhandene Qualifikationen auf schamlose Weise ausgebeutet, etwa wenn erwerbslose ErzieherInnen oder GärtnerInnen gezielt entsprechende MAE-Tätigkeiten zugewiesen bekommen. Die Betroffenen werden entmündigt, sie haben keine Arbeitnehmerrechte. Stigmatisierung und Dequalifizierung sind vorprogrammiert und haben fatale Folgen: Denn wer über längere Zeit qualifikationsfern als „HilfsarbeiterIn“ eingesetzt war oder seine Qualifikation als billiger Büttel hergeben musste, hat schlechtere Chancen auf einen Arbeitsplatz als zuvor. Arbeitgeber winken zunehmend ab, wenn die Arbeitsuchenden einen Ein-Euro-„Job“ ausgeübt haben. Kurzum, Arbeitsgelegenheiten bieten den Betroffenen keine Perspektive.

Motive aus unterschiedlichen (Nutzer-)Perspektiven

Verdrängung regulärer Arbeit, Perspektivlosigkeit, Entrechtung, Stigmatisierung ...

Wie war es möglich, dass innerhalb kurzer Zeit hunderttausende von Ein-Euro-„Jobs“ eingerichtet werden konnten, obwohl all dies zusammen genommen eigentlich zu einer massenhaften Ablehnung hätte führen müssen und noch in den 80er Jahren vermutlich einen gesellschaftlichen Aufschrei ausgelöst hätte?

Die Gründe hierfür sind zahlreich. Ein jeder Akteur – so unterschiedlich die Interessen und die Situation der verschiedenen Beteiligten bzw. der beteiligten Institutionen auch sein mögen – hat subjektiv nachvollziehbare Motive für die *Zuweisung*, die *Nutzung*, die *Ausübung* oder das *billigende Akzeptieren* dieser entrechtenden und stigmatisierenden „Jobs“:

Die *Fallmanager* in den JobCentern sind gehalten, die *Zuweisung* von Alg-II-BezieherInnen in die 600.000 anvisierten Ein-Euro-„Jobs“ auch zu realisieren. Sie sind im Vergleich zu ABM u.ä. die „billigere“⁶ Methode, die Arbeitslosenzahlen zu senken.⁷ Angesichts dieser

⁴ Dirk Hauer: Auswirkungen von Ein-Euro-„Jobs“, Referat für die 1-Euro-Konferenz am 5.3.2005 in Hamburg, S. 2; siehe *Anlage 1*.

⁵ Und halten sie auch als „sozialpädagogisches“ Instrument der Einübung, Gewöhnung und Motivierung – so wie dies dem Berliner Wirtschaftssenator Harald Wolf vorschwebt (siehe Kap. 4) – für wenig geeignet. Schwer vermittelbare oder schwer zu integrierende Menschen bedürfen anderer, ernst gemeinter Formen der betroffenenorientierten Unterstützung bei der Ausbildungs-, Qualifizierungs- und/oder Arbeitsplatzsuche. Auch für das Kennenlernen der Arbeits- und Berufswelt kommen sie u.E. nicht in Betracht. BerufseinsteigerInnen und Aspiranten auf einen Ausbildungsplatz ist mit bezahlten Praktika oder einem Volontariat mehr gedient.

⁶ Bei einem gegebenen Budget für Eingliederungsleistungen kann eine größere Anzahl an Ein-Euro-„Jobs“ finanziert werden als mit demselben Betrag an ABM u.ä. geschaffen werden könnte. Dies ist deshalb so,

Vorgaben und weil Maßnahmen zur Qualifizierung und Integration stark reduziert wurden, haben selbst die förderwilligen Fallmanager wenig Handlungsspielraum.

Auf Seiten der *Träger* und der *Einsatzstellen* als jeweilige *Nutzer* von Ein-Euro-„Jobs“ stellt sich die Interessenlage differenzierter dar.

Den Einsatzstellen gemeinsam ist ein akuter Personalmangel. Sie kämpfen aufgrund jahrelanger Kürzungen oder aufgrund von Missmanagement um ihr Überleben, und heißen deshalb jede kostenlose Arbeitskraft willkommen.

Anders die *Träger*, die sich auf die massenhafte Vermittlung von Ein-Euro-Kräften spezialisiert haben. Ihnen geht es zuallererst um das Abkassieren der laufenden Trägerpauschale.

Für die *Ausübung* eines Ein-Euro-„Jobs“ wurden oben schon die wichtigsten Gründe genannt: Die Kürzung des Alg II bei Ablehnung wird am meisten gefürchtet. Darüber hinaus sind viele *Ein-Euro-Kräfte* auf die rund 170 € dringend angewiesen oder sie wollen etwas tun, um sich nicht überflüssig oder isoliert zu fühlen. Manche können die Illusion nicht aufgeben, ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz durch eine Arbeitsgelegenheit zu verbessern.⁸

Und schließlich sind da die Ungezählten, die diese unwürdigen „Jobs“ *billigend akzeptieren, weil sie indirekt davon profitieren*. Stellvertretend seien hier nur LehrerInnen und ErzieherInnen oder regulär Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege genannt. Sie haben die Folgen jahrelanger massiver Personaleinsparungen zu tragen. Überlastung und Unterbesetzung sind an der Tagesordnung. Die schlimmsten „Lücken“ werden mit Ein-Euro-Kräften gefüllt. Sogar dort, wo gewerkschaftlich orientierte LehrerInnen fortschrittliche pädagogische Konzepte verfolgen, geschieht dies unter Rückgriff auf die entrechteten Ein-Euro-Jobber.

Vom Fallmanager über die Ein-Euro-Kraft bis zur Pflege- oder Schulleiterin – all die Genannten haben ihre je subjektiven Gründe dafür, sich an der massenhaften Durchsetzung der Pflichtarbeit zu beteiligen. Dass ein solches Verhalten kurzfristig gedacht und (auch) mit Blick auf die je eigenen Interessen langfristig schädlich ist, wird weiter unten in Abschnitt 1.3 gezeigt.

weil bei den Ein-Euro-„Jobs“ allein die Trägerpauschale (inkl. MAE) aus den Eingliederungsgeldern bezahlt wird. Billiger sind die Ein-Euro-„Jobs“ jedoch nicht. Die Kosten, die nicht über Eingliederungsmittel finanziert werden (vor allem Alg-II-Regelleistung und Kosten der Unterkunft) – und das ist der Großteil der Kosten für Ein-Euro-„Jobs“ – stammen lediglich aus anderen Finanztöpfen.

⁷ Wer mehr als 15 Stunden die Woche arbeitet, gilt nicht mehr als erwerbslos und fällt aus der Arbeitslosenstatistik heraus. Dies gilt auch für Beschäftigte in Ein-Euro-„Jobs“, obwohl sie *nicht* in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, weiterhin Alg II beziehen sowie weiterhin Arbeit suchen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen.

⁸ Das Dilemma der Ein-Euro-Kräfte ist umfassender, als wir es hier in der Kürze darstellen können. Den wenigsten ist bekannt, mit welchen Reaktionen Ein-Euro-Jobber konfrontiert sind und welche Formen die Entsolidarisierung annehmen kann. Ein-Euro-Jobber werden nicht selten von ihren „Kollegen“, die (noch) sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, aufgrund diffuser Ängste gemobbt. Man grenzt sich ab von dem, was einem selbst schon bald blühen könnte. Wo Ein-Euro-Kräfte nicht spüren, werden sie von Vorgesetzten gegenüber den FallmanagerInnen diffamiert. Selbst Diskriminierungen durch die, um die sich die Ein-Euro-Jobber kümmern, werden immer wieder bekannt. So verwundert es nicht, dass viele Ein-Euro-Jobber versuchen, ihren Status zu verbergen – vor Nachbarn und Bekannten und vor denen, die sie betreuen, bei Kindern, Alten und Kranken. Sie versuchen, ihre entrechtete Situation nach außen hin wie ein Arbeitsverhältnis aussehen zu lassen.

1.2 Gesellschaftliche Dimension – Kontext und Wirkungen der Ein-Euro-'Jobs'

Die Ein-Euro-„Jobs“ – nach dem Gesetz nur als letztmögliches Fördermittel gedacht – sind in der Praxis ein Kernstück der Hartz-IV-„Reform“. Ein Blick auf die Folgewirkungen der Zwangsdienste und den Kontext, in dem sie durchgesetzt werden, verdeutlicht, dass diese Praxis auch aus anderen als den oben genannten Gründen extrem problematisch ist.

Da ist zunächst das kaum beachtete, aber gesellschaftlich folgenschwere Phänomen, dass der Rechtsstaat durch die durchgängig rechtswidrige Praxis ausgehöhlt wird.⁹ Eine Verwaltung, die nach dem Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden ist, setzt sich über die klare Gesetzeslage des SGB II mit dem Hinweis hinweg, die Betroffenen könnten ja klagen. Nicht die Orientierung an Rechtsstaatlichkeit bestimmt das Handeln der JobCenter, sondern das unternehmerische Kalkül der Kostensenkung und das politische Ziel der Statistikbereinigung: Die große Mehrheit wird nicht klagen, so dass der finanzielle Vorteil durch das Nicht-Gewähren von rechtmäßigen Ansprüchen die Kosten für verlorene Prozesse deutlich überwiegt, während gleichzeitig eine Senkung der Arbeitslosenzahlen (durch vollständig aus dem Alg-II-Bezug Gedrängte) als Erfolg verkauft werden kann.

Vorgebliche und tatsächliche Ziele

Die Praxis der JobCenter steht in deutlichem Widerspruch zu dem im SGB II formulierten Ziel, die Integration in den Arbeitsmarkt und die Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen zu fördern. Viele werden diesen Widerspruch auf die zahllosen Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Hartz IV zurückführen. Aus unserer Sicht ist dieser Widerspruch jedoch zwingend, weil in Wahrheit andere als die im SGB II genannten Ziele bestimmend für die Vorgaben aus dem Wirtschaftsministerium sind: Dazu gehört die bereits erwähnte Statistikbeschönigung. Noch wichtiger erscheinen aber die wirtschaftspolitischen Ziele, in deren Kontext die massenhafte Einrichtung und die Bedeutung der Ein-Euro-„Jobs“ erst verständlich wird: die flächendeckende Durchsetzung von Niedriglohnstandards, das Gefügig-Machen der (noch) Erwerbstätigen und die Entlastung öffentlicher Kassen.

Bereits im Juni 2002 wurde in einem wegweisenden Gutachten des **Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** eine Absenkung der Sozialleistungen empfohlen, um einen Niedriglohnsektor (vergleichbar dem US-amerikanischen) in der Bundesrepublik durchsetzen zu können: **„Die Kernaufgabe bei der Schaffung eines Niedriglohnsektors liegt darin, dass neue Stellen geschaffen werden, und dies setzt eine**

⁹ Die Zuweisung in einen Ein-Euro-„Job“ ist nach dem SGB II an eine Reihe von Anforderungen geknüpft, die – dies zeigen die Erfahrungen aus der Beratungspraxis – in der Regel missachtet werden. Inzwischen hat sich eine rechtswidrige Praxis etabliert, die häufig von den Verantwortlichen in den JobCentern, den Trägereinrichtungen und Einsatzstellen geduldet oder sogar forciert wird. Da wird das „Bestimmtheitsgebot“ missachtet, Ein-Euro-Kräfte werden wie selbstverständlich für reguläre Arbeiten herangezogen, Tätigkeitsbeschreibungen gefälscht u.a.m. (Siehe unsere Pressemitteilung, S. 7-15 und 18 f.; vgl. Fußnote 3).

Dem jüngsten **Bericht des Bundesrechnungshofs** zufolge lagen in 25 % der Fälle die Fördervoraussetzungen nicht vor, bei weiteren 50 % gab es keine verlässlichen Kenntnisse über die Maßeinhalt und daher Zweifel an der Förderfähigkeit. Auch seien Ein-Euro-„Jobs“ nicht zwingend kostengünstiger als die sozialversicherungspflichtig ausgestalteten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM). Zu den Perspektiven (Integration in den Arbeitsmarkt) könne noch nichts gesagt werden. (Siehe Bericht des Bundesrechnungshofes v. 19.05.2006, Bonn, S. 4 f. und S. 15-19 (Gz.: VI 6 / VI 2 – 2006 – 1219); https://lists.riseup.net/www/d_read/stophartz/rechnhof.pdf)

Reform der Sozialhilfe voraus, die die Anspruchslöhne und mit ihnen die tatsächlichen Löhne senkt.“¹⁰

Die gesellschaftlichen Folgen der Ein-Euro-„Jobs“, ihre – erst nach und nach erkennbare – perfide Wirkung auf die Gesamtheit der Erwerbsabhängigen wird deutlich, wenn sie im Kontext der gegenwärtig stattfindenden gesellschaftlichen Umwälzungen betrachtet werden. In diesen gesellschaftlichen Kontext gehört eine Vielzahl sozial- und wirtschaftspolitischer Entscheidungen – wie etwa die Einsparungen im sozialen, erzieherischen und Bildungsreich, die realen Rentenkürzungen, die Einsparungen (und durchgreifende Ökonomisierung) im Gesundheitswesen, die Durchsetzung von prekären Arbeitsbedingungen, von Niedriglohn, Arbeitszeitverlängerung und Lohnkürzungen, die Ausdünnung von rechtlichen und tariflichen Standards, die Entmachtung der Gewerkschaften – die sämtlich zusammengehöriger Ausdruck für das Schleifen des Sozialstaats und die weitergehende Ausrichtung der Politik an neoliberalen Grundsätzen sind. Einer Politik, die insgesamt auf die Senkung der Kosten der Arbeitskraft und die Senkung bzw. Streichung der Ausgaben für „Überflüssige“ zielt. Für sie steht im Mittelpunkt, die Attraktivität des Standorts Deutschland zu erhöhen und die Verwertungsbedingungen für deutsches und ausländisches Kapital weiter zu verbessern.

In dem Maße, in dem soziale Standards abgebaut werden, Großkonzerne mit Personalabbau drohen und prekäre Beschäftigungsbedingungen immer mehr Branchen und Berufszweige erfassen, macht sich Verunsicherung breit. Die allgemeine und fundamentale Verunsicherung ist, so Dirk Hauer, „die eigentliche Botschaft der Agenda 2010. Wie ein roter Faden durchzieht die Strategie der Verunsicherung den Umbau der sozialen Sicherungssysteme, die Repression gegenüber Erwerbslosen, die Mobilisierung von Arbeit in Niedriglohnbereichen und die Attacken auf die tarifierten Arbeitsverhältnisse.“¹¹

Vor diesem Hintergrund kann auch die herabwürdigende und stigmatisierende Behandlung von Alg-II-BezieherInnen ihre abschreckende Wirkung entfalten.

„Für die regulären Beschäftigungsverhältnisse sind die 1-Euro-Zwangsdienste eine permanente Bedrohung“¹² geworden: Die Angst davor, durch billigere Arbeitskräfte ersetzt zu werden und nach spätestens einem Jahr unter Alg II zu fallen, steigert die Bereitschaft zu Zugeständnissen jeder Art. Arbeitszeitverlängerungen und Lohnverzicht sind mehr denn je an der Tagesordnung. Prekäre Beschäftigungsbedingungen drohen zum Normalarbeitsverhältnis des 21. Jahrhunderts zu werden. Die gegenwärtig noch vorhandenen kleinen und größeren Nischen werden immer rarer.

Die Ein-Euro-„Jobs“ sind dafür zwar nicht ursächlich, aber sie sind ein wesentlicher Baustein in der Strategie der allgemeinen Verunsicherung und zur umfassenden Durchsetzung des Niedriglohns.

¹⁰ Gutachten des *Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie* (Juni 2002); herausgeg. von besagtem Bundesministerium, Referat Öffentlichkeitsarbeit (BMW-Dokumentation, Stand August 2002), S. 42; siehe besonders die S. 25 f. und 41-44. Beiratsmitglied ist, neben weiteren Wirtschaftswissenschaftlern, Hans-Werner Sinn vom Münchner Ifo-Institut. Der bezeichnende Titel des Gutachtens lautet: „Reform des Sozialstaats für mehr Beschäftigung im Bereich gering qualifizierter Arbeit“; siehe unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Einschätzungen / Studien, → Studien

¹¹ Dirk Hauer: Prekäres Leben – prekäre Bewegungen – prekäre Linke. In: *express*, Nr. 6-7/2005, zit. nach: *trend-onlinezeitung*, Nr. 04/2006, S. 1 f.; <http://www.trend.infopartisan.net/trd0406/t160406.html>

¹² Dirk Hauer: Auswirkungen von Ein-Euro-„Jobs“, S. 1; siehe *Anlage 1*

1.3 Die Abschaffung und Ersetzung der Ein-Euro-'Jobs' ist notwendig ...

Wer sich mit dieser gesellschaftlichen Entwicklung nicht abfinden will, ist gefordert, viele Schritte zu tun und dabei (auch) der Praxis der Ein-Euro-Zwangsdienste entgegen zu treten und auf ihre Abschaffung sowie Ersetzung hinzuarbeiten. Ein erster Schritt hierzu kann öffentlich geförderte Teilzeitarbeit sein, mit der das kurzfristige Ersetzen der Ein-Euro-„Jobs“ möglich würde. Darauf zielt unsere Idee. Sie ist keineswegs neu, sondern so oder so ähnlich schon von anderen Initiativen formuliert worden (siehe Kap. 2).

Es gilt, hier eine Bresche zu schlagen, um der weiteren rücksichtslosen Durchsetzung von Ein-Euro-„Jobs“, die nicht nur den Erwerbslosen, sondern langfristig auch den (noch) Erwerbstätigen schaden, etwas entgegen zu setzen.

... und auch aus Sicht unterschiedlicher Akteure sinnvoll

Das Ersetzen der Ein-Euro-„Jobs“ käme natürlich zuallererst den *Alg-II-BezieherInnen* zugute.

Aber auch für die *mittelbaren „Nutznießer“* hätte die Ersetzung Vorzüge. Denn sie können kein wirkliches Interesse daran haben, dass erzieherische oder Betreuungs- und Pflegeaufgaben von MAE-Kräften ausgeübt werden, die entweder gar nicht oder nur unzureichend qualifiziert sind oder aber als qualifizierte Ein-Euro-Kräfte ausgebeutet werden zu Dumpingbedingungen, die insgesamt zu einer Absenkung von sozialen und pflegerischen Ausbildungs- und Versorgungsstandards führen. Die Abwertungsspirale, die dadurch in Gang gesetzt wird,¹³ würde weiteren Personalabbau und damit weitere Arbeitsverdichtung vorbereiten – mit den bekannten Folgen für die Qualität der Betreuung und Pflege.

Ähnliches gilt für die *Einsatzstellen*, ob große Wohlfahrtsverbände oder kleine gemeinnützige Vereine. Insbesondere die mit einem alternativen oder humanitären Anspruch sägen langfristig am eigenen Ast: Die Tatsache, dass sie sich unter Missachtung ihres eigenen Selbstverständnisses an der so umstrittenen Pflichtarbeit beteiligen, hat einerseits zum Imageverlust beigetragen. Andererseits laufen sie Gefahr, im Wettbewerb um öffentliche Fördergelder – mit dem Verweis auf die günstigen MAE-Angebote – in Zukunft noch mehr Kürzungen und abgelehnte Anträge hinnehmen zu müssen.

Und schließlich wären vermutlich auch die *FallmanagerInnen* zufriedener, wenn sie echte Alternativen zu den sanktionsbeschwerten, perspektivlosen Ein-Euro-„Jobs“ bewilligen könnten.

2 Zielsetzung

Unser Vorschlag soll zunächst die Situation der Erwerbslosen kurzfristig und unmittelbar verbessern helfen. Mit dem Geld, das für Alg-II-BezieherInnen in Ein-Euro-„Jobs“ (inkl. der Trägerpauschale) ausgegeben wird, könnte für die gleiche Zahl von Menschen gesellschaftlich sinnvolle Arbeit in Form sozialversicherungspflichtiger Teilzeitbeschäftigung finanziert werden.

¹³Wer wird noch in diesem essentiellen Bereich eine Ausbildung machen, wenn er weiß, dass er später möglicherweise genau diese Arbeit als Ein-Euro-Jobber verrichten wird.

Darüber hinaus sehen wir das Vorhaben im Kontext weitergehender gesellschaftlicher Ziele, die in Abschnitt 2.1 dargestellt werden. Die Idee, Ein-Euro-„Jobs“ durch würdigere Arbeitsplätze zu ersetzen, drängt sich angesichts der im ersten Kapitel genannten Gründe geradezu auf. So ist es nicht verwunderlich, dass es bereits von verschiedenen Seiten mehr oder weniger genau ausgestaltete Vorschläge und Initiativen dazu gibt. Eine Auswahl vergleichbarer Forderungen wird in Kapitel 2.2 vorgestellt.

2.1 Unser Vorschlag im Kontext weitergehender Ziele

Um eine kurzfristige Realisierung zu ermöglichen, ist die Finanzierung im wesentlichen durch die Umwidmung von Geldern vorzunehmen, die derzeit für Ein-Euro-„Jobs“ ausgegeben werden. Für die Beschäftigten soll ein Nettolohn erzielt werden, der mindestens so hoch ist, wie die Summe aus Alg-II-Bezügen, MAE und Vergünstigungen (siehe Kapitel 3.1), wobei die offizielle Armutsrisikogrenze (938 €)¹⁴ nicht unterschritten werden soll. Um der weiteren Etablierung von Niedriglohn entgegenzuwirken, wird die Wochenarbeitszeit auf 20 Stunden begrenzt.

Längerfristig streben wir eine erwerbslosenorientierte Förderpolitik an, die eine individuelle Förderung gewährleistet und Freiräume für Eigeninitiative schafft, anstatt die Bevormundung und Schikane von Erwerbslosen weiter voranzutreiben. In diesem Sinne ist es unabdingbar, dass die Teilnahme an unserem Projekt frei von Sanktionsdrohungen ist.

Da sich die Ersetzung der Ein-Euro-„Jobs“ – so gut und richtig diese Idee auch ist – nicht auf Anhieb in vollem Umfang durchsetzen lassen wird, soll als erster Schritt ein **Berliner Pilotprojekt** realisiert werden.

Das Pilotprojekt „Ein-Euro-,Jobs' Ersetzen!“ ist als kleiner Schritt zu sehen, menschenwürdigere Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dass derzeit alles getan wird, diese weiter zu verschlechtern, macht es um so dringender, Möglichkeiten aufzuzeigen, dem gegenwärtigen Trend eine andere Richtung zu geben. So klein dieser Beitrag auf den ersten Blick auch scheinen mag, für die betroffenen Alg-II-BezieherInnen, die andernfalls entrechtende Arbeitsdienste verrichten müssten, kann so die Möglichkeit geschaffen werden, mit mehr Würde und gesellschaftlicher Anerkennung freiwillig Erwerbsarbeit zu leisten.

Zumindest in dem für das Pilotprojekt vorgesehenen Zeitraum (zunächst 1½ Jahre) wären die Betroffenen den immer stärker werdenden Diffamierungen, den immer radikaleren Gesetzen und der Willkür der MitarbeiterInnen in den JobCentern weniger ausgesetzt.

Ziel ist dabei auch, diejenigen gesellschaftlichen Kräfte und Personen zu stärken, die sich wie wir gegen die politisch forcierte Zerstörung der Vernunft wehren wollen. Denn gegen den politisch verordneten Arbeitszwang in einer Gesellschaft, der die industrielle Arbeit durch technische Rationalisierung langsam ausgeht und in der – trotz des grundsätzlich vorhandenen Reichtums – die Bereitschaft fehlt, gesellschaftlich sinnvolle Arbeit angemessen zu entlohnen, setzt unser Vorhaben auf die Eigeninitiative von Erwerbslosen und die Vernunft derer, die der Rede von der Alternativlosigkeit nicht folgen wollen. Uns ist bewusst, dass das längerfristige Ziel, menschenwürdigere Lebens- und Arbeitsverhältnisse herzustellen

¹⁴ Zugrundegelegt wird die im 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung verwendete „Armutrisikogrenze“, die sich aus der zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vereinbarten Definition einer „Armutrisikoquote“ ableitet. Die Armutsrisikogrenze liegt demnach bei 60 % des Medianeinkommens. In Deutschland beträgt die so errechnete Armutsrisikogrenze 938 € (Datenbasis EVS 2003). Vgl. *Lebenslagen in Deutschland, Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung vom März 2005*, S. 58, <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Soziale-Sicherung/berichte,did=89972>

len, nicht aus den Augen verloren werden darf. Es ist notwendig, den eingeschlagenen Weg – vom „Fürsorgestaat“ hin zum „aktivierenden Sozialstaat“, der in Wahrheit immer breitere Bevölkerungsschichten entmündigt und entrechtet – radikal zu verlassen. Auch ein schlichtes Zurück zu Vergangenen wäre nicht die Lösung. Ein sozialer Staat der Zukunft müsste soziale Sicherheit und eine Grundversorgung ohne Wenn und Aber gewährleisten.

Stattdessen wird durch zunehmend perfide Methoden der Gesinnungsprüfung (Prüfung der Bereitschaft, jedwede Arbeit an jedem Ort anzunehmen) und durch Anpassung von Gesetzen an eine bislang rechtswidrige Praxis – unterstützt durch eine gezielte öffentliche Desinformation via Medien – der Ausschluss von immer mehr Menschen aus jeglicher Mindestsicherung betrieben. Mit sogenannten Sofortangeboten, die Handlungsfähigkeit nur suggerieren und der Allgemeinheit Sand in die Augen streuen, sollen Erwerbslose von der Antragstellung abgehalten werden, während die anderen mit immer schärferen Sanktionen schrittweise ganz aus dem Alg-II-Bezug gedrängt werden sollen. Die so geschürte Existenzangst, die gezielt herbeigeführte materielle Not und der enorme gesellschaftliche Druck sollen die Menschen im Sinne des Verwertungsinteresses gefügig machen.

Um die gegenwärtig zu beobachtende Zunahme von Zwangslagen und die immer stärkere Entsolidarisierung aufzuhalten und stattdessen einen Weg hin zu wirklicher Entscheidungsfreiheit – die ohne soziale Sicherheit und Solidarität nicht denkbar ist – einzuschlagen, bedarf es umwälzender Veränderungen. Diese weitergehenden Ziele haben wir im Blick, wenn wir versuchen, die Umsetzung kurzfristig realisierbarer Schritte – wie die Ersetzung der Ein-Euro-Zwangsdienste durch frei gewählte Tätigkeit – voranzutreiben.

2.2 Übereinstimmende und vergleichbare Forderungen von anderen Initiativen und Organisationen

Nicht nur die *Berliner Kampagne gegen Hartz IV* fordert, die Ein-Euro-„Jobs“ durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ersetzen. Im Folgenden skizzieren wir einige Forderungen und Vorschläge anderer Initiativen und Organisationen, deren Ausrichtung unseren Intentionen nahekommt und von denen wir zum Teil Anregungen aufgegriffen haben. (Konzepte und Maßnahmen, mit denen ebenfalls Ein-Euro-„Jobs“ durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ersetzt werden (sollen) – jedoch in einer Ausgestaltung, die wir ablehnen – stellen wir in Kapitel 4 vor.)

Der **Erwerbslosenausschuss ver.di Berlin** stellt in seinem Dossier „**1½ Jahre ‚Beschäftigungsoffensive‘ mit Ein-Euro-Jobs in Berlin – Eine Bilanz**“¹⁵ (März 2006) die rechtswidrige Praxis der „Arbeitsgelegenheiten mit MAE“ fest und verweist darauf, dass Erwerbslose in diesen Maßnahmen weder gefördert noch qualifiziert, sondern dass vorhandene Qualifikationen lediglich abgeschöpft werden. In Übereinstimmung mit dem Hauptpersonalrat des Landes Berlin wird darüber hinaus festgestellt, dass Ein-Euro-Kräfte nicht nur dort Aufgaben erledigen, wo zuvor Stellen im Öffentlichen Dienst abgebaut wurden, sondern dass sie auch reguläre Kräfte zu verdrängen drohen. Der Erwerbslosenausschuss fordert die „Umwandlung der Ein-Euro-Jobs in geregelte sozialversicherungspflichtige, tariflich bezahlte Normalarbeitsverhältnisse.“ (ebd., S. 4)

Der **Bielefelder Arbeitskreis „1-Euro-Jobs und gemeinnützige Organisationen“** forderte im Januar 2005 die Schaffung neuer Teilzeitarbeitsplätze im gemeinwohlorientierten Non-Profit-

¹⁵ Vgl. http://erwerbslose.berlin.verdi.de/dossier_zu_1-euro-jobs/data/EADossierEEJMaerz06-korr070706.pdf

Sektor. Hierzu sollen die steuerfinanzierten Alg-II-Gesamtleistungen, die Mehraufwandsentschädigung aus den Ein-Euro-„Jobs“ und die Ausgaben für den Verwaltungsaufwand der AR-GEEn zu einem Bruttolohn zusammengeführt werden. Ergänzt durch einen von den Vereinen aufzubringenden Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung ergäbe dies eine vereinsübliche Lohnhöhe.¹⁶

Peter Grottian, Wolf-Dieter Narr und Roland Roth stellen in der *Frankfurter Rundschau* vom 29.11.2003 unter dem Titel **„Sich selbst eine Arbeit geben“** Ansätze eines alternativen Gesamtkonzeptes vor.¹⁷

Kernpunkt ist hier die Idee eines „Arbeitsmarktes von unten“:

- Erwerbslose, die brachliegende Arbeit erledigen möchten, suchen sich entsprechend ihrer Qualifikationen und Neigungen eine Tätigkeit.
- Neuartige kommunale Gremien schlagen unter Beteiligung der Betroffenen Tätigkeitsfelder vor.
- Der Lohn soll erheblich über der Grundsicherung liegen.
- Qualifizierung und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind wesentliche Aspekte der Erwerbsarbeit.
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer handeln einen Arbeitsvertrag aus, der in jedem Fall Mindeststandards einhält.
- Den JobCentern obliegt die förmliche Prüfung der Arbeitsverträge.
- Die Finanzierung soll u.a. durch eine die Kommunen begünstigende Steuerreform erfolgen.

Der Gedanke „sich selbst eine Arbeit zu geben“, steht auch im Mittelpunkt der Initiative **„Arbeitsmarkt von unten“**¹⁸ der Berlinerin **Kali Balcerowiak**, die Investitionen in Erwerbsarbeit allemal sinnvoller findet als die Finanzierung von Erwerbslosigkeit.

Erwerbslose bieten Tätigkeiten an, die sie aufgrund ihrer Qualifikationen und Neigungen ausüben möchten. Neu zu gründende Vor-Ort-Agenturen, die unmittelbar mit Akteuren der jeweiligen Quartiere kooperieren, helfen bei der Umsetzung.

Angestrebt werden Teilzeitstellen, die grundsätzlich nicht befristet sein sollen. Balcerowiak plädiert im Rahmen ihres Projekts für eine Förderdauer von zunächst wenigstens drei Jahren.

Als Mindestbezüge sind 850 € netto vorgesehen, zuzüglich einer Pauschale von 50 € für Arbeitsmittel. Die Gelder sollen über eine Mischfinanzierung aus Fördergeldern und den Alg-II-Gesamtleistungen zusammenkommen. Anstatt Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu gewähren, ist ein Urlaubsanspruch in Höhe des doppelten gesetzlichen Mindesturlaubs vorgesehen.

¹⁶ Überdies plädiert der Arbeitskreis für die Aufwertung des Ehrenamtes, indem dieses als Eingliederungsmaßnahme anerkannt und höher honoriert werden soll. Das Honorar dürfe hierbei nicht auf die Alg-II-Leistungen angerechnet werden (vgl. unsere Pressemappe zum Pressegespräch am 15.02.2006, S. 26 f.; siehe Fußnote 3 und folgende Fußnote).

¹⁷ Die Originaltexte des Grottian/Narr/Roth-Modells wie auch des Bielefelder Arbeitskreises sind zu finden unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Die neuen Sklaven ... → Alternativen zu Ein-Euro“Jobs“

¹⁸ Vgl. www.arbeitsmarkt-von-unten.de

3 Ausgestaltung und Wirkungen

3.1 Konkrete Ausgestaltung

Das kurzfristige Ersetzen der Ein-Euro-„Jobs“ durch Teilzeitarbeit, die in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig ist, soll wie folgt realisiert werden:

Einkommen

Das Netto-Einkommen soll mindestens so hoch sein wie die Summe aus Alg-II-Bezügen, Mehraufwandsentschädigung (MAE) und Vergünstigungen¹⁹ für Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften, also im Berliner Pilotprojekt 940 €. ²⁰ Damit ließe sich zumindest für Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften in der Regel unser grundsätzliches Ziel erreichen, dass die Erwerbstätigen unabhängig von ergänzendem Alg II werden. ²¹ Das erfordert ein Arbeitnehmer-Brutto von 1.291 € bzw. ein Arbeitgeber-Brutto von 1.555 €. Soweit aufstockende Zahlungen durch den Arbeitgeber geleistet werden, sollte nach Erreichen eines Arbeitnehmer-freibetrages die Förderung durch das JobCenter gemindert werden.

Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit ist auf 20 Stunden zu begrenzen. Eine längere Arbeitszeit würde – bei den gegebenen Mitteln und der anvisierten Stellenzahl – zur weiteren Ausbreitung von Niedriglohn beitragen, wie dies derzeit durch Ein-Euro-„Jobs“ und Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (§ 16 Abs. 3 SGB II) geschieht.

Dauer

Das Arbeitsverhältnis wird auf 1½ Jahre befristet, mit Abweichungen von +/- sechs Monaten in begründeten Ausnahmefällen. Seitens der Erwerbslosen ist eine hohe Nachfrage zu erwarten, so dass eine längere Vertragsdauer – bei dem gegebenen Budget – unvertretbar viele Interessierte ausschließen würde. Mit einer deutlich kürzeren Vertragsdauer hingegen würde dem beiderseitigen Aufwand für Einarbeitung nicht ausreichend Rechnung getragen.

Freiwilligkeit

Die Erwerbslosen suchen sich ihre Arbeit bzw. einen potentiellen Arbeitgeber in der Regel selbst. Wir gehen davon aus, dass nicht alle Erwerbslosen in der Lage sind, die dafür erforder-

¹⁹ Hierzu zählen: Befreiung von Rundfunkgebühren, Ermäßigung für ÖPNV (in Berlin: BVG-Sozialticket), Ermäßigung der Telefonkosten, niedrigere Bemessungsgrenze für die Befreiung von Praxisgebühr und Rezeptzuzahlung, ermäßigte Tarife für Kultur und Sport. In Berlin macht dies ca. 64 € monatlich aus. Bei der hier eingerechneten Höhe der Vergünstigungen ist nur die Differenz berücksichtigt, um die sich die Vergünstigungen im Falle von Erwerbseinkommen gegenüber MAE-Beschäftigung mindern.

²⁰ Das zu erzielende Netto-Einkommen von 940 € ergibt sich wie folgt: Berliner Alg-II-BezieherInnen in Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften erhalten bei durchschnittlichen Wohnkosten dieser Bedarfsgemeinschaftsgröße: 345 € Regelsatz + 254 € Wohnkosten + 64 € geldwerte Vorteile in Form von Ermäßigungen und Befreiungen = 663 €, bei Ausübung eines Ein-Euro-„Jobs“ zusätzlich 171 € MAE, also insgesamt 834 €. Bei Gewährung der maximal angemessenen Wohnkosten von 360 € erhöhen sich die Bezüge auf 940 €.

Wir gehen von den maximal angemessenen Wohnkosten für Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften (360 €) aus und nicht von den durchschnittlich für diese gezahlten Wohnkosten (254 €), insbesondere weil Menschen mit über dem Durchschnitt liegenden, jedoch angemessenen Wohnkosten nicht schlechter gestellt werden sollen als bei Ausübung eines Ein-Euro-„Jobs“.

²¹ Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften erhalten in der Regel höhere Gesamtleistungen, so dass angesichts der begrenzten Finanzmittel für unser Vorhaben eine Unabhängigkeit von Alg-II-Leistungen für diese Bedarfsgemeinschaften voraussichtlich oft nicht erreicht werden kann.

derliche Eigeninitiative aufzubringen oder nicht über die möglicherweise erforderlichen Erfahrungen und Kontakte verfügen. Dazu könnte ein vom JobCenter unabhängiges Stellenportal eine Lösung bieten, auf dem potenzielle Anbieter und Nachfrager von Stellen, die im Rahmen unseres Modellvorschlags in Frage kommen, zueinander finden können.

Damit ist Freiwilligkeit insofern gewährleistet, als Sanktionen wegen eines abgelehnten Stellenvorschlags ausgeschlossen sind. Auch ein vorzeitiger Ausstieg ohne Angabe von Gründen sollte sanktionsfrei möglich sein.

Art der Tätigkeit und Bewilligungsverfahren

Um zu gewährleisten, dass nur gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeiten finanziert werden, ist der Fallmanagerin eine Arbeitsplatzbeschreibung vorzulegen. Sie entscheidet auf Grundlage klar definierter *Richtlinien* über die Beschäftigungsförderung. Bei abgelehnten Anträgen kann der Beirat des jeweiligen JobCenters angerufen werden. Das JobCenter hat dem Beiratsbeschluss zu folgen.

Gremium zur Erarbeitung der Richtlinien

Die Richtlinien für die Bewilligung sind von einem Gremium zu erarbeiten, das auch die Interessen der durch die geförderte Beschäftigung tangierten Gruppen angemessen berücksichtigt. Die Aufgabe dieses Gremium ist es, a) Richtlinien sowie Basis-Kriterien zu erarbeiten, die das Spektrum der förderungsfähigen, gesellschaftlich sinnvollen Arbeiten umreißen und b) Mindeststandards für die abzuschließenden Arbeitsverträge zu definieren, bei denen grundlegende Arbeitnehmerrechte zu berücksichtigen sind (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Urlaub u.a.m.). Auf dieser Grundlage sollen die FallmanagerInnen zügig und nachvollziehbar über die Förderanträge entscheiden. Das Gremium könnte wie folgt zusammengesetzt sein: zwei gewerkschaftliche Beiratsmitglieder, ein Vertreter des Hauptpersonalrats, eine Vertreterin der Handwerkskammer und/oder einem Vertreter der IHK (ggf. wiederum Beiratsmitglieder), eine (wissenschaftliche) Arbeitsmarktexpertin, zwei VertreterInnen der Erwerbslosen und ein bis zwei sozial engagierte VertreterInnen gesellschaftlicher Gruppierungen.

Die Bewilligungsrichtlinien und die Basis-Kriterien für die Beurteilung der Förderwürdigkeit sollen in sechs- bis zwölfmonatigen Zeitabständen überprüft und im Falle unerwünschter Nebenwirkungen entsprechend modifiziert werden.

Keine Gefährdung regulärer Arbeit, Ausschluss der Privatwirtschaft, keine Konkurrenz zum Öffentlichen Dienst

Die gesetzliche Vorgabe für Ein-Euro-„Jobs“, dass weder Stellen in der Privatwirtschaft noch im Öffentlichen Dienst ersetzt oder gefährdet werden dürfen, noch dass die Schaffung von regulären Arbeitsplätzen verhindert werden darf, soll auch hier gelten. Die Stellen dürfen nicht in der Privatwirtschaft angesiedelt werden. Die öffentliche Hand ist wegen der Gefahr von Verdrängungseffekten und der in unserem Modell nicht tarifkonformen Vergütung als Arbeitgeber grundsätzlich auszuschließen. Ausnahmen in streng abgegrenzten Einzelfällen sind nur im Konsens mit den betroffenen Personalräten und dem Hauptpersonalrat denkbar.

Transparenz und Kontrolle

Um die Einhaltung der Vorgaben auch hinsichtlich der Gefahr einer (auch mittelbaren²²) Verdrängung regulärer Arbeit wirksam kontrollieren zu können, sind ein hohes Maß an Transparenz und ein Kontrollverfahren bei der Bewilligung und Durchführung der geförderten Arbeiten und Projekte notwendig. Dazu muss jeder Förderantrag entlang der erarbeiteten Basis-Kriterien aufgelistet werden. Die Listen sind innerhalb bestimmter Fristen VertreterInnen der Gewerkschaften, des Hauptpersonalrats, der Handwerkskammer und der IHK zuzustellen. Ihnen ist eine jederzeitige Prüfung und Kontrolle zu ermöglichen. Einwände hat der Fallmanager ernsthaft zu prüfen. Im Zweifelsfall kann wiederum der Beirat angerufen werden. Ergeht ein Beiratsbeschluss, soll dieser Bindungswirkung haben.

Wenn bei Kontrollen ein genehmigungswidriger Einsatz von Arbeitskräften festgestellt wird, sind die Mitarbeiter der JobCenter gehalten, bestehende gesetzliche Regelungen und Sanktionsmöglichkeiten gegen die Arbeitgeber auch anzuwenden.

3.2 Wirkungen des neuen Förderinstruments

3.2.1 Vorzüge gegenüber Ein-Euro-'Jobs'

Unser Vorhaben bietet motivierendere und zufriedenstellendere Arbeitsbedingungen, die allen Beteiligten (außer den Niedriglohn-Profiteuren) zugute kommen.

Mehr Würde und gesellschaftliche Anerkennung, wie sie aus einer selbstgewählten Tätigkeit mit vollen Arbeitnehmerrechten und mit angemesseneren Rahmenbedingungen erwachsen, wurden als Vorzüge für die *Tätigen* bereits erwähnt.

Ein Zuwachs an Würde wäre auch auf Seiten derer gegeben, die jetzt noch *direkte Nutzer* oder *mittelbare Nutznießer* von Ein-Euro-„Jobs“ sind. Denn Arbeitsleistungen in Anspruch zu nehmen, die in entrechtender Form erbracht werden, ist selbst eine unwürdige Angelegenheit.

Für Träger mit massiven Profitinteressen wird dieser Aspekt vermutlich keine Rolle spielen. Aber auch Eltern, die angesichts der Personaleinsparungen an Schulen den Einsatz von Ein-Euro-Kräften befürworten oder gar fordern, um die Betreuung ihrer Kinder vermeintlich zu verbessern, scheinen hiervor die Augen zu verschließen. Bei Einsatzstellen, die ihren humanitären Anspruch ernst nehmen, hat sich die Sensibilität dafür erhalten und scheint als schlechtes Gewissen auf, das sie wegargumentieren müssen. Weil sie meinen, ihren Betrieb nicht ohne Ein-Euro-Kräfte aufrecht erhalten zu können, wird z.B. angeführt, dass die Ein-Euro-Kräfte bei ihnen unter besseren Bedingungen arbeiten können als anderswo, und dass sie dies gern tun.

Ein Umstieg auf unser Förderinstrument lässt Nutzende nicht mehr zu Mitschuldigen werden an der allmählichen Etablierung immer unwürdigerer und entsolidarisierter Verhältnisse.

Da nur gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeiten gefördert werden, und dies in jedem Einzelfall darzulegen ist, setzen sich die *potenziell geförderten Arbeitssuchenden* schon im Vorfeld mit der Frage auseinander, auf welche Weise sie mit ihren Fähigkeiten und Neigungen einen sinnvollen Beitrag für die *Gesellschaft* leisten können. Gerade wenn man Menschen mit ih-

²² Mittelbare Verdrängung meint, dass bei freien Trägern Stellen nach unserem Vorschlag eingerichtet werden, deren Inhaber Arbeiten ausführen, die herkömmlich in den Aufgabenbereich des Öffentlichen Dienstes fallen.

ren Fähigkeiten und Bedürfnissen ernst nimmt und sie nicht dazu zwingt, jedwede Arbeit abzuleisten, erwachsen in ihnen neue Möglichkeiten, sinnstiftend – für sich und für die Allgemeinheit – tätig zu sein.

Auf diese Weise wird die unter dem herrschenden Leidsbild des „aktivierenden Sozialstaats“ viel beschworene Eigeninitiative erst ermöglicht, anstatt diese zwar zu fordern aber zugleich im Keim zu ersticken.

Die Stelle sanktionsfrei selbst zu suchen, ist Voraussetzung dafür, dass das Förderinstrument die angestrebten Wirkungen überhaupt entfalten kann.

Auch *Arbeitgeber* und *die, denen die Arbeitsleistungen unmittelbar zugute kommen* (betreute Kinder, Alte und Kranke, NutzerInnen von Kulturangeboten ...), profitieren von der Motivation und den freigesetzten Potenzialen der Tätigen. Dagegen zeigen die Erfahrungen mit Ein-Euro-Jobbern, dass es unter ihnen auch solche gibt, die sich aus Angst vor Sanktionen oder aus materieller Not in die Ausübung von Tätigkeiten fügen, die ihnen widerstreben, dies aber nicht zugeben dürfen, so dass auf Betreuung Angewiesene vor dem Widerwillen der vermeintlich Freiwilligen nicht geschützt sind.

Sanktionsfreiheit erleichtert außerdem das Kennenlernen ungewohnter Bereiche und fördert so die Erschließung neuer Interessensgebiete und Tätigkeitsfelder.

Das Selbstbewusstsein, das *die Tätigen* durch ihre Arbeit und die gesellschaftliche Anerkennung erfahren können, hilft ihnen, eine Perspektive zu entwickeln, die über die befristete Tätigkeit hinausreicht. Die kürzere Arbeitszeit im Verhältnis zu den Ein-Euro-„Jobs“ lässt den Tätigen genügend Freiraum, die Verwirklichung ihrer beruflichen Vorstellungen voranzubringen. Ein-Euro-Kräfte berichten dagegen häufig, dass ihre Tätigkeit sie derart in Anspruch nimmt, dass sie für ernsthafte Bewerbungen keine Zeit und Kraft mehr haben.²³

Ein Förderinstrument, das diesen Namen verdient und das größere Chancen eröffnet, Erwerbslosigkeit zu überwinden, müsste auch im Interesse der *JobCenter* liegen.

Einiges spricht dafür, dass von der Realisierung dieses Modells wünschenswerte Impulse für eine breitere gesellschaftliche Diskussion über sinnvolle Arbeit ausgehen.

Darüber hinaus lässt sich bei unserem Vorhaben leichter kontrollieren, ob Arbeitgeber das Förderinstrument missbräuchlich nutzen. Diese Kontrolle ist bei den Ein-Euro-„Jobs“ schon deshalb nicht möglich, weil Träger, Einsatzstellen und Einsatzorte auseinanderfallen und den JobCentern günstigstenfalls die beiden erstgenannten bekannt sind. Eine wirksame Kontrolle setzt ein hohes Maß an Transparenz voraus, wie sie derzeit in keiner Weise gegeben ist. Das nach unserem Vorschlag einzurichtende Kontrollverfahren sorgt dafür, dass durch die geförderte Beschäftigung tangierte Gruppen jederzeit Einblick in die Bewilligung und Umsetzung der geförderten Stellen und Projekte nehmen können. Werden dabei unerwünschte Nebenwirkungen oder Missbrauch durch Arbeitgeber aufgedeckt, können und sollen entsprechende Konsequenzen (Modifizierung der Bewilligungsrichtlinien und/oder Basis-Kriterien, Anwendung von Sanktionen) unmittelbar folgen.

²³ Wen dies angesichts der 30-Stunden-Woche einer MAE-Kraft verwundert, sollte bedenken, dass in der Praxis z.B. die Arbeitszeit sehr ungünstig verteilt sein kann oder je nach Bedarf willkürlich ausgeweitet wird.

3.2.2 Nachteile gegenüber Ein-Euro-'Jobs' aus Nutzerperspektive

Aus der Perspektive jener Träger, die derzeit Ein-Euro-Kräfte nur vermitteln und verwalten, ist nachteilig, dass sie bei unserem Vorhaben leer ausgehen. Für die Träger, die derzeit zugleich Einsatzstellen sind, ist nachteilig, dass die Pauschale für Regie- und Qualifizierungskosten entfällt. Arbeitgeber haben den zusätzlichen Aufwand, die Zahlung von Gehältern über eine Lohnbuchhaltung abwickeln zu müssen. Wir sind jedoch der Meinung, dass Arbeitgeber ausreichend von der für sie kostenlosen Arbeitskraft profitieren und von ihnen ein kleiner Eigenbeitrag in Form von Regieleistungen und den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft erwartet werden kann.

Für Arbeitgeber ist das Verfügen über Einsatzkräfte abseits arbeitsrechtlicher Regularien nicht mehr möglich. Insbesondere aus der Sicht von Einsatzstellen, die sich als besonders ausbeutungswillig erwiesen haben, mag das ein Nachteil sein. Faire Arbeitgeber, die auf ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten auf Seiten aller Beteiligten Wert legen, werden dies als Vorteil zu schätzen wissen.

3.2.3 Problematische Aspekte unseres Vorschlags

Wie bei den meisten Arbeits(förder)maßnahmen ist die **mittelbare Verdrängung von Stellen** auf dem ersten Arbeitsmarkt auch bei unserem Vorhaben – trotz des vorgesehenen Kontrollverfahrens – nicht völlig auszuschließen. Um dieses Risiko für den Öffentlichen Dienst zu mindern, ist ein angemessener Personalschlüssel dringend erforderlich.

Eine absolute Trennlinie zwischen Tätigkeiten, die in der Privatwirtschaft, im Öffentlichen Dienst oder nach unserem Modellvorschlag geleistet werden (können), gibt es prinzipiell nicht. Letztlich müssen die an unserem Modell beteiligten Interessengruppen versuchen, einen für alle Seiten akzeptablen Kompromiss zu finden. Hierzu ist eine möglichst große Transparenz in jeder Phase des Verfahrens (Richtlinienerarbeitung, Bewilligung, Durchführung) notwendig.

In unserem Vorhaben ist aus verschiedenen Gründen für die geförderten ArbeitnehmerInnen eine **einheitliche monatliche Vergütung** vorgesehen – egal welche konkreten Tätigkeiten sie ausüben und über welche Qualifikationen sie verfügen. Diese Vergütung weicht daher in der Regel von bestehenden Tarifen ab. Sie übersteigt diese in den unteren Tarifgruppen, während sie diese in den oberen nicht erreicht. Eine Differenzierung der monatlichen Vergütung entsprechend tariflicher Bewertungen von Tätigkeiten würde einer zentralen Prämisse unseres Vorhabens zuwiderlaufen, dass wenigstens Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften vom Alg-II-Bezug unabhängig werden. Dieses Ziel ließe sich bei einer niedrigeren Vergütung, als sie von uns vorgehen ist, nicht erfüllen; die Betroffenen wären finanziell schlechter gestellt als bei Ausübung eines Ein-Euro-„Jobs“ und tendenziell auf ergänzendes Alg II angewiesen. Dem Rechnung tragend sind tarifliche Bezüge, die über der vorgeschlagenen Einheitsvergütung liegen, unter der gegebenen Prämisse der Kostenneutralität ebenfalls nicht möglich, ohne dass dadurch deutlich weniger Stellen geschaffen werden könnten.²⁴

²⁴ Der niedrige Bruttolohn könnte die Idee nahe legen, die zur Verfügung stehenden Mittel für eine geringere Anzahl von Arbeitsplätzen zu nutzen, um diese besser zu entlohnen. Dabei ist jedoch zu bedenken: Die einzigen Ausgabenarten, die im Vergleich zu den Alg-II-Leistungen zusätzlich anfallen, sind die MAE und die Trägerpauschale für die Regie- und Qualifizierungskosten. Allein aus deren Umverteilung auf weniger Arbeitsplätze würde sich die Bruttolohnerhöhung speisen, die entsprechend gering ausfallen würde. Die Bruttolohnerhöhung wäre so gering, dass dafür ein Verzicht auf mögliche Arbeitsplätze unverhältnismäßig wäre.

Wenn sich die einheitliche Vergütung als unüberwindliche Barriere für die Akzeptanz und Realisierung des Förderinstruments erweist, könnte – bei gleichbleibender monatlicher Vergütung – eine Differenzierung der Stundenlöhne via Arbeitszeit in Betracht gezogen werden. Je nach dem, wie hochwertig die jeweilige Arbeit eingeschätzt wird, könnte die Wochenstundenzahl in drei Stufen von 20 bis 25 Stunden differenziert werden.

Obwohl wir die Widerstände gegen eine undifferenzierte Entlohnung, die sich in bisherigen Diskussionen gezeigt haben, ernst nehmen und nachvollziehen können, plädieren wir aus folgenden Gründen für eine einheitliche Wochenarbeitszeit von 20 Stunden:

- Wir sehen Tarife als Errungenschaft an, wollen aber zu Bedenken geben, dass auch die bestehenden Tarife insofern ungerecht sind, als sie bei der Einstufung von Arbeiten wesentliche Aspekte nicht angemessen berücksichtigen. (So entsteht z.B. eine Vergütungsschere zwischen gesundheitsschädlichen Arbeiten in Schmutz und Lärm und gesellschaftlich angesehenen Arbeiten unter angenehmen und weniger schädlichen Bedingungen). In den Fällen, in den Gewerkschaften Lohnerhöhungen nicht in prozentualer Form, sondern in Form von absoluten Beträgen aushandeln, um so eine gerechtere Entlohnung zu erreichen, tragen auch sie dazu bei, die Lohnspreizung zu reduzieren.
- Die Realisierung und Umsetzung unseres Projekts wird erheblich einfacher, wenn die Tätigkeiten nicht in bestehende Tarife eingruppiert werden müssen.
- Die Förderung hochqualifizierter Tätigkeiten wäre bei tariforientierten Stundenlöhnen und entsprechend kurzer Arbeitszeit insofern nicht möglich, als sich dann eine Arbeitszeit von weniger als 15 Wochenstunden ergäbe, was eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verhindert.

Dessen ungeachtet gibt es die Möglichkeit, dass Arbeitgeber die Grundvergütung aufstücken. Dadurch kann in den oberen Tarifgruppen eine Annäherung an tarifliche Vergütung entsprechend der jeweils ausgeübten Tätigkeit erfolgen.

4 Abgrenzung zu aktuellen Maßnahmen und Vorschlägen der Arbeitsförderung in Berlin

Neben den „Arbeitsgelegenheiten mit MAE“ werden in Berlin gegenwärtig insbesondere die folgenden vier Modelle der Arbeitsförderung für Langzeiterwerbslose diskutiert und zum Teil schon praktiziert,²⁵ die als Alternative zu Ein-Euro-„Jobs“ propagiert werden. Obwohl alle ein Arbeitsrechtsverhältnis mit (zum Teil jedoch eingeschränkter) Sozialversicherungspflicht begründen, sehen wir die übrige Ausgestaltung in zentralen Elementen als äußerst problematisch an. Im Folgenden skizzieren wir diese vier Varianten, um schließlich die Vorzüge unseres Modells in einer vergleichenden Bewertung zu verdeutlichen.

1. Die **Entgeltvariante** (nach § 16 Abs. 3 SGB II) ist eine Arbeitsgelegenheit mit voll sozialversicherungspflichtigen Bezügen (d.h. einschließlich Arbeitslosenversicherung). Die Dauer der Maßnahme ist jedoch zeitlich so begrenzt, dass ein anschließender Anspruch auf Arbeitslosengeld I nicht entsteht (vgl. auch unsere Pressemappe zum 15.02.2006, S. 33;

²⁵ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) sind hier ausgenommen; sie wurden mit Hartz IV in Berlin stark zurückgefahren.

Fundstelle siehe Fußnote 3). Die praktische Durchführung, Vorgaben für die konkrete arbeitsvertragliche Ausgestaltung und die Entscheidung über die Höhe der Bruttovergütung bleiben den einzelnen JobCentern überlassen. Die Entgeltvariante unterliegt im Gegensatz zu den „Arbeitsgelegenheiten mit MAE“ nicht dem Kriterium der Zusätzlichkeit und darf außerdem im privatwirtschaftlichen Bereich eingerichtet werden.

2. Das JobCenter Berlin-Mitte praktiziert die sogenannte **Regionale Beschäftigung Mitte (RBM)** (Quelle: ND, 11.04.06). Für 2006 ist die Einrichtung von 2.650 RBM geplant. Nach unserer Einschätzung ist RBM die in Berlin-Mitte regional ausgestaltete Form der Entgeltvariante.

Zur konkreten arbeitsvertraglichen Ausgestaltung haben wir nur wenig in Erfahrung bringen können: Es handelt sich um eine Vollzeittätigkeit mit einer pauschalen Arbeitnehmer-Bruttovergütung in Höhe von 1.150 €. Darüber hinaus werden 250 € an die Träger als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und 300 € als Regiekosten gezahlt. Die Maßnahme ist voll sozialversicherungspflichtig, aber auf elf Monate begrenzt, damit kein Anspruch auf Alg I entsteht. Ein Qualifizierungsanteil ist vorgesehen. Die Maßnahme soll vorwiegend jenen Alg-II-BezieherInnen vorgeschlagen werden, deren individuelle finanzielle und soziale Situation so ist, dass während der Teilnahme ein Anspruch auf ergänzendes Alg II nicht entsteht.

3. Der *Berliner Wirtschaftssenator Harald Wolf* schlägt für seine **Arbeitsvertragsvariante**²⁶ vor, den finanziellen Gesamtaufwand für Alg II und Mehraufwandsentschädigung in ein Bruttoentgelt zu überführen (vgl. S. 31 unserer Pressemappe zum 15.02.2006). Die Stelle ist auf zwölf Monate befristet, wobei keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung abgeführt werden sollen. Die Kopfpauschale für die Träger der Maßnahme soll weiterhin an diese gezahlt werden.

Zugleich strebt der Senator auf derselben finanziellen Grundlage die Schaffung unbefristeter Arbeitsverhältnisse „zwischen Markt und Staat“ an. Beiträge in die Arbeitslosenversicherung sollen frühestens nach zwölf Monaten abgeführt werden. Die Förderung durch die JobCenter soll schrittweise reduziert werden, da auf die Erwirtschaftung von Eigenmitteln durch die Arbeitgeber gehofft wird.

Unklar bleibt die Ausgestaltung der Arbeitsverträge, so z. B. die konkrete Höhe der Vergütung und die Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit. Deutlich wird, dass eine Tätigkeit im Niedriglohnbereich vorgesehen ist.

Die Ein-Euro-„Jobs“ will Harald Wolf als „sozialpädagogisch motiviertes Instrument der Arbeitserprobung“ beibehalten.

4. Die **Diakonie** schlägt in ihrem Positionspapier **„Option sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“**²⁷ vom 25.04.2006 die Umwandlung der Alg-II-Gesamtleistungen inklusive der MAE, der Trägerpauschale für Regie- und Qualifizierungskosten sowie anteiliger Verwaltungsausgaben der ARGE in ein sozialversicherungspflichtiges Bruttoentgelt vor. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sollen nicht gezahlt werden. Die Finanzierung von Erwerbstätigkeit statt Erwerbslosigkeit und die Erledigung brachliegender notwendiger Arbeiten sind die Kernpunkte des Papiers.

²⁶Harald Wolf: „Lohn ist besser als nur Hilfe“ (Frankfurter Rundschau, 28.12.2005), zu finden unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Die neuen Sklaven ... → Lohn ist besser als nur Hilfe

²⁷Diakonisches Werk der EKD e.V.: „Option sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“, zu finden unter: www.diakonie.de/downloads/Stellungnahme-Option-SV-Jobs-060425.pdf

Dieses Konzept des „Passiv-Aktiv-Transfers“ zielt insbesondere auf junge und ältere Erwerbslose sowie Personen mit sogenannten „multiplen Vermittlungshemmnissen“ (S. 5 des Positionspapiers), für die unbefristete Vollzeit-Arbeitsverhältnisse im sozialen Sektor geschaffen werden sollen. Die Diakonie hebt in ihrem Vorschlag vor allem Einsatzstellen hervor, die sie selbst anbieten kann.

Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie gleichzeitig verstärkte Vermittlungsbemühungen der JobCenter in den allgemeinen Arbeitsmarkt sind weitere Bestandteile des Konzepts.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche geht davon aus, dass die Nettovergütung geringfügig über dem Alg-II-Anspruch plus Mehraufwandsentschädigung aus einer Arbeitsgelegenheit liegen würde, und sieht darin einen Anreiz für Erwerbslose, diese geförderten Vollzeitstellen aus ihrer Sicht freiwillig anzunehmen.

Die vier Varianten im Vergleich

Für **Entgeltvariante** und **„Regionale Beschäftigung Mitte“** lässt sich festhalten:

Die JobCenter weisen die Maßnahme zu oder schlagen sie vor; die Erwerbslosen haben weder ein Mitsprache- noch ein Mitgestaltungsrecht. Bei Ablehnung des Stellenangebots drohen Sanktionen.

Die relativ kurze Laufzeit der Maßnahmen reduziert die Chancen der TeilnehmerInnen auf Qualifizierung und Professionalisierung und verhindert, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben wird, obwohl Beiträge in die Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Die konkrete arbeitsvertragliche Ausgestaltung ist nicht hinreichend transparent, obwohl diese Maßnahmen bereits praktiziert werden.

Vor allem wird durch die extrem niedrige Vergütung die flächendeckende Ausweitung des Niedriglohns forciert.

Letzteres gilt auch für die **„Arbeitsvertragsvariante“** des Berliner Wirtschaftssenators, wenn wir seine unpräzisen Ausführungen richtig interpretieren und tatsächlich an die Einrichtung von Vollzeitstellen gedacht ist. Unklar ist auch, in welchen Bereichen die Stellen geschaffen werden sollen. Somit besteht die Gefahr, dass zukünftig Regelaufgaben der freien Träger und immer mehr kommunale Aufgaben zum Niedrigstlohn erledigt werden.

Die Idee, durch öffentliche Förderung unbefristete Stellen zu schaffen, ist auf den ersten Blick zu begrüßen. Für die Betroffenen würde dies aber bedeuten, auf Dauer trotz Erwerbsarbeit materiell kaum besser gestellt zu sein als die Alg-II-BezieherInnen ohne Ein-Euro-„Job“,²⁸ das heißt dauerhaft in Armut leben zu müssen. Damit wird lediglich ein herrschender Trend unterstützt, anstatt diesem etwas entgegen zu setzen. Eine höhere Vergütung könnte schon allein dadurch erreicht werden, dass den Maßnahmeträgern keine „Kopfpause“ (Regiekosten) gezahlt, sondern dieses Geld (wie in unserem Förderinstrument vorgesehen) in das Bruttoentgelt einfließen würde.

Von dem erzieherischen Aspekt der Hartz-Reform kann sich Harald Wolf auch nicht verabschieden. Er spricht sich nicht gegen Sanktionen aus. Von Freiwilligkeit und Mitsprache der Erwerbslosen bei der Gestaltung der Fördermaßnahme ist ebenso wenig die Rede wie von der inhaltlichen Qualität der Arbeit. Anvisiert wird der Abschluss von Arbeitsverträgen

²⁸ Wenn die von Wolf erhoffte Lohnaufstockung durch ESF-Mittel ausbleibt, tritt eine materielle Besserstellung gegenüber MAE-Beschäftigung in der Regel nur dann ein, wenn ergänzendes Alg II in Anspruch genommen wird.

„zweiter Klasse“, da frühestens nach zwölf Monaten Beiträge in die Arbeitslosenversicherung abgeführt werden sollen.

Das **Diakonische Werk** greift zentrale Aspekte der gegenwärtigen gesellschaftlichen Misere auf: Notwendige Arbeiten liegen brach, gleichzeitig geraten immer mehr Menschen durch die Erwerbslosigkeit und die Ausweitung des Niedriglohns in Armut und haben keine Perspektive mehr. Anstatt vor diesem Hintergrund eine Alternative zu entwickeln, wird ein Konzept vorgelegt, das die Problematik verstetigen würde, indem unbefristete Vollzeitstellen mit Niedriglohn anvisiert werden.

Mit dem „Passiv-Aktiv-Transfer“ soll ein Beitrag zur Bekämpfung der Armut und der gesellschaftlichen Ausgrenzung von Menschen geleistet werden – tatsächlich wird den Betroffenen aber eine womöglich dauerhafte Existenz am Rande der Armutsgrenze zugemutet. Auch wenn betont wird, dass keine Konkurrenz zu bestehenden Arbeitsverhältnissen geschaffen werden soll, ist es wahrscheinlich kein Zufall, dass das Konzept insbesondere Einsatzbereiche im Blick hat, in denen das Diakonische Werk selbst Arbeitskräfte benötigt.

Indirekt wird die extrem niedrige Vergütung auch damit gerechtfertigt, dass Langzeiterwerbslose zwangsläufig weniger leistungsfähig seien als andere und nur über geringe Qualifikationen verfügen würden. Das entspricht in der Verallgemeinerung keinesfalls der Realität und ist diskriminierend.

Zu einer klaren Position gegen Sanktionen durch die JobCenter kann sich die Diakonie ebenfalls nicht durchringen. Auch hier sind durch den Ausschluss aus der Arbeitslosenversicherung Arbeitsverträge „zweiter Klasse“ vorgesehen.

Keines der Konzepte berücksichtigt beim Vergleich mit den Bezügen der Ein-Euro-Kräfte die Vergünstigungen²⁹, die sich im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit reduzieren würden. Ein Vergleich der Bezüge aus MAE-Beschäftigung und sozialversicherungspflichtiger Arbeit muss diese Vergünstigungen einbeziehen, da sonst eine beschönigend hohe Differenz ausgewiesen wird.

Im Vergleich zu den Ein-Euro-„Jobs“ haben alle Varianten den Vorzug, dass sie ein Arbeitsrechtsverhältnis begründen. Dadurch haftet ihnen das Entwürdigende und Stigmatisierende nicht an, das bei den Ein-Euro-„Jobs“ insbesondere aus dem Fehlen von Arbeitnehmerrechten folgt.

Den grundsätzlichen Vorzug sozialversicherungspflichtiger Arbeit hat offenbar auch die Trägerversammlung (d.h. das Entscheidungsgremium) des JobCenters Berlin-Mitte bei ihrer Entscheidung im Blick, die Zahl der Ein-Euro-„Jobs“ gering zu halten und stattdessen mit RBM auf die arbeitsvertragliche Variante der Arbeitsgelegenheiten zu setzen. Dem liegt offenbar die Einschätzung zugrunde, dass es bei dieser Variante eher als bei den Ein-Euro-„Jobs“ gegeben ist, im Anschluss bezahlte Arbeit zu finden.

Nach unserer Kenntnis ist diese Ausrichtung unter den Berliner JobCentern die Ausnahme: Die anderen JobCenter nutzen ihre Eingliederungsmittel ganz überwiegend für Ein-Euro-„Jobs“. Mit gegebenem Volumen von Eingliederungsmitteln lassen sich deutlich mehr Ein-Euro-„Jobs“ schaffen als Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (oder auch ABM). Eine Senkung der Arbeitslosenzahlen ist also über Ein-Euro-„Jobs“ leichter zu bewerkstelligen.

Dass trotzdem vom JobCenter Berlin-Mitte eine für die Größe des Bezirks relativ hohe Anzahl von RBM-Stellen geplant ist – was offenbar von der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg akzeptiert wird – deutet darauf hin, dass die im SGB II angelegten **Handlungsspiel-**

²⁹ siehe Fußnote 19

räume für die regionale Gestaltung der Arbeitsförderung von den JobCentern auch intensiv genutzt werden können. (Dies könnte für die Realisierung unseres Förderinstruments hilfreich sein.)

Unsere größten Kritikpunkte an den vier vorgestellten Varianten sind die für Vollzeitarbeit unverträglich niedrige Vergütung, die die Alg-II-Anspruchshöhe (inkl. Erwerbstätigenfreibetrag) kaum übersteigt oder sogar unterschreitet, die bevormundende Zuweisung durch sanktionsbeschwerte Stellenvorschläge des JobCenters und der ausgeschlossene oder eingeschränkte Zugang zur Arbeitslosenversicherung.

Unser Förderinstrument im Vergleich

Das von uns vorgeschlagene Förderinstrument hat demgegenüber diverse Vorzüge: Es stärkt die Eigeninitiative der Erwerbslosen. Sie erhalten ein erhebliches Mitgestaltungsrecht bei der Förderung. Die Maßnahme soll ihrer Qualifikation und Eignung entsprechen und geht qualitativ über den Aspekt einer zeitweiligen bloßen „Beschäftigung“ hinaus. Wesentliche Voraussetzung ist die Freiwilligkeit: Erwerbslose suchen sich Arbeit ohne den Druck durch zu befürchtende Sanktionen. Wir vertreten die Auffassung, dass Arbeit nur dann *für alle beteiligten Akteure* sinnvoll ist, wenn sie auf Freiwilligkeit beruht. Wir teilen auch nicht die Behauptung von PolitikerInnen, dass Erwerbslose deswegen erwerbslos seien, weil sie nicht arbeiten wollten.

Entgeltvariante und *RBM* haben wie die „Arbeitsgelegenheiten mit MAE“ offensichtlich eher die Funktion, die Erwerbslosenstatistik zu schönem. Die relativ kurze Laufzeit der Maßnahme wird damit begründet, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I nicht erworben werden soll, um einen „Drehtüreffekt“ zu vermeiden. Dieser Effekt tritt aber ohnehin meistens ein – da die TeilnehmerInnen nach einigen Monaten i.d.R. erneut Alg-II-Leistungen beziehen – sofern sie während der Maßnahme aufgrund der niedrigen Nettovergütung überhaupt unabhängig von ergänzendem Alg II waren.

In *unserem Projekt* ist dagegen vorgesehen, dass nicht nur Beiträge in die Arbeitslosenversicherung abgeführt werden, sondern auch entsprechende Anwartschaften erworben werden. Der mögliche anschließende Bezug von Arbeitslosengeld I bedeutet keine materielle Besserstellung, hält aber den Weg zu weiterer notwendiger Förderung offen. Die Betroffenen aus der Arbeitslosenversicherung auszuschließen und ihnen damit diese Fördermöglichkeit vorzuenthalten, ist angesichts der von ihnen geleisteten gesellschaftlich sinnvollen Arbeit nicht zu rechtfertigen.

Volle Arbeitnehmerrechte sind ausdrücklich vorgesehen. Erwerbslose sollen keine Sonderarbeitsverträge zu ihrem Nachteil abschließen müssen.

Die längere Laufzeit des Projekts bietet den TeilnehmerInnen darüber hinaus eine gewisse Perspektive und die Möglichkeit, ihre Qualifikationen zu festigen und zu erweitern. Eine Befristung der Förderdauer ist notwendig, um nicht nur wenigen Erwerbslosen eine sinnvolle Arbeit zu ermöglichen.

Da etwa im Falle der *Entgeltvariante* die Kriterien Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse nicht berücksichtigt werden müssen, ist damit zu rechnen, dass – erst recht bei steigenden Erwerbslosenzahlen – auf Dauer ein Heer von Arbeitskräften zweiter Klasse geschaffen wird, die für einen Niedrigstlohn dieselben Tätigkeiten verrichten wie ihre tariflich vergüteten KollegInnen. Letzteres ist – wenn auch vermutlich nicht im selben Ausmaß – auch bei der „*Arbeitsvertragsvariante*“ und dem *Diakonie-Modell* zu befürchten.

Auf den ersten Blick könnte man aufgrund des niedrigen Nettolohns dies auch bei *unserem Vorschlag* vermuten. Jedoch wird durch die Teilzeitbeschäftigung ein angemesseneres Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Vergütung erreicht. Unser Nein zum Niedriglohn ist daher auch im Interesse der Menschen, die noch über einen Arbeitsplatz verfügen.

Zur besseren Übersicht haben wir die wesentlichen Punkte noch einmal in einer Tabelle zusammengestellt:

unser Förderinstrument	Entgeltvariante / RBM	„Passiv-Aktiv-Transfer“ der Diakonie	Arbeitsvertragsvariante von Harald Wolf
selbst gesucht oder selbst gewählt; Bewilligung durch JobCenter	i.d.R. Angebot durch Job- Center; Zuweisung durch JobCenter, auch wenn Selbstsuche erlaubt wurde	vermutlich Angebot durch JobCenter	Angebot bzw. Zuweisung vermutlich wie bei Entgelt- variante
sanktionsfrei	sanktionsbeschwert	sanktionsbeschwert, da Sanktionsfreiheit nicht ausdrücklich gefordert wird	sanktionsbeschwert, da Sanktionsfreiheit nicht ausdrücklich gefordert wird
Nettobezüge*: ca. 940 €	Nettobezüge* bei RBM: ca. 859 €, Bezüge anderer Entgeltva- rianten variabel, aber ähn- lich niedrig wie bei RBM	Nettobezüge*: ca. 957 €	Nettobezüge*: ca. 742 €, wenn die erhoffte Aufstockung durch ESF-Mittel ausbleibt
eine Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden bedeutet ein angemesse- neres Verhältnis zwischen Vergütung und Arbeitszeit; dadurch wird der Auswei- tung des Niedriglohns entgegen gewirkt	durch niedrige Vergütung bei Vollzeit Forcierung des Niedriglohns	durch niedrige Vergütung bei Vollzeit Forcierung des Niedriglohns	durch niedrige Vergütung Forcierung des Niedrig- lohns, wenn nicht deutlich kürzer als Vollzeit gearbei- tet wird
Dauer der Maßnahme: i.d.R. 1,5 Jahre	Dauer der Entgeltvariante: weniger als 12 Monate, Dauer von RBM: 11 Monate	keine Befristung bis zum Übergang in den Ersten Arbeitsmarkt	volle Förderung 12 Monate, danach schrittweise Reduzierung der Förderung; wer die Dauer des Arbeitsverhält- nisses bestimmt, bleibt der Spekulation überlassen
voll sozialversicherungs- pflichtig	voll sozialversicherungs- pflichtig; wegen der kurzen Dauer des Arbeitsverhält- nisses kein Anspruch auf Alg I	sozialversicherungspflich- tig, außer in der Arbeitslo- senversicherung	sozialversicherungspflich- tig, jedoch Einzahlungsbe- ginn in Arbeitslosenversi- cherung erst nach 12 Monaten, so dass i.d.R. erst nach 24 Monaten ein Alg-I- Anspruch entsteht

* Was Alg-II-BezieherInnen in Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zu diesen Netto-Bezügen erhalten, ist Fußnote 20 zu entnehmen.

5 Machbarkeit

5.1 Finanzierungsquellen³⁰

Eine wesentliche Voraussetzung für die kurzfristige Realisierbarkeit unseres Förderinstruments ist, dass es gegenüber den Ein-Euro-„Jobs“ weitgehend kostenneutral ist. Daher haben wir Überlegungen und Modellrechnungen anderer Initiativen bzw. Personen aufgegriffen, die Ausgaben für Ein-Euro-„Jobs“ (inkl. der Alg-II-Bezüge) zu nutzen, um sozialversicherungspflichtige (Teilzeit-)Stellen zu finanzieren.

Die untersuchten Modellrechnungen³¹ sind zumeist auf den ersten Blick plausibel und ergeben monatliche Nettolöhne, die etwa den Nettobezügen von Ein-Euro-Tätigen (in Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften) entsprechen,³² und die auch wir mindestens anstreben. Bei näherer Betrachtung fällt jedoch auf, dass bei den *Alg-II-Ausgaben, die für die Umwandlung in Bruttolöhne zur Verfügung stehen*, nur die Werte für Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt werden, was zu unrealistisch hohen Ergebnissen über die zur Verfügung stehenden Mittel führt. Außerdem zeigt sich, dass einige der tatsächlichen Ausgabenarten für Ein-Euro-„Jobs“ ohne nähere Erläuterung nicht berücksichtigt sind. Daher haben wir eigene Recherchen und Berechnungen angestellt.

Im Folgenden wird dargestellt:

- a) wie hoch der Finanzbedarf bei unserem Vorhaben pro geförderter Stelle ist,
- b) in welcher Höhe dieser Finanzbedarf durch Umwandlung der für Ein-Euro-„Jobs“ getätigten Ausgaben gedeckt werden kann und
- c) wie die ermittelte Finanzierungslücke geschlossen werden kann bzw. warum eine monetäre Kompensation der zunächst ermittelten Finanzierungslücke zu erwarten ist.

³⁰ Dieses Kapitel ist eine Zusammenfassung unserer ausführlichen Darstellung „Finanzierungsquellen zur kurzfristigen Ersetzung der Ein-Euro-,Jobs' durch sozialversicherungspflichtige Teilzeit-Stellen“ vom Juni 2006, siehe: Extra-Langfassung zu den Finanzierungsquellen in *Anlage 2* bzw. unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Die neuen Sklaven ... → „Ein-Euro-,Jobs' Ersetzen!“

³¹ Untersuchte Modellrechnungen:

- 1.) „Erlacher Höhe“: „Was kosten Ein-Euro-Jobs die öffentliche Hand?“, zu finden unter: www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/hilfe/eurokosten.pdf
- 2.) Der „Arbeitskreis Arbeitslosigkeit der IG Metall“ hat die Berechnungen aus „Erlacher Höhe“ aufgegriffen: www2.igmetall.de/homepages/berlin/arbeitskreisarbeitslosigkeit/infomaterial.html, dort unter: Gegenüberstellung regulärer Arbeitsplatz – „1-Euro-Job“, Arbeitsplätze statt „1-Euro-Jobs“ möglich!
- 3.) Bielefelder Arbeitskreis „1-Euro-Jobs und gemeinnützige Organisationen“, zu finden unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Die neuen Sklaven ... → Alternativen: „1-Euro-Jobs und gemeinnützige Organisationen“
- 4.) Harald Wolf: „Lohn ist besser als nur Hilfe“ (Frankfurter Rundschau, 28.12.2005), zu finden unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Die neuen Sklaven ... → Alternativen: „Lohn ist besser als nur Hilfe“
- 5.) Diakonisches Werk der EKD e.V.: „Option sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“, Anlage 1, zu finden unter: www.diakonie.de/downloads/Stellungnahme-Option-SV-Jobs-060425.pdf

³² Eine unrühmliche Ausnahme sind die z.T. nicht nachvollziehbaren oder falschen Berechnungen von Harald Wolf; Quelle siehe oben. Zudem erweckt Wolf – gewollt oder ungewollt – den irreführenden Eindruck, dass Alleinstehende bei seiner Arbeitsvertragsvariante finanziell nicht schlechter gestellt werden als MAE-Kräfte (siehe auch Fußnote 28). Dass dieser Eindruck falsch ist, zeigt sich, wenn man den von Wolf nicht explizit genannten monatlichen Nettolohn ermittelt, der sich aus dem lt. seiner Berechnung zur Verfügung stehenden Arbeitgeber-Brutto ergibt.

a) Finanzbedarf pro geförderter Stelle

Für den von uns angestrebten Nettolohn³³ von 940 € ist ein Arbeitgeber-Brutto von ca. 1.555 € erforderlich, das es durch Umwandlung der Ausgaben für Ein-Euro-„Jobs“ zu finanzieren gilt.

b) Deckung des Finanzbedarfs durch Ausgaben, die für Ein-Euro-„Jobs“ getätigt werden

Wir haben geprüft, welche Arten von Ausgaben für Ein-Euro-„Jobs“ anfallen, und welche dieser Ausgabenarten zur Umwandlung in Bruttolöhne taugen. Insbesondere anhand von Statistiken der Bundesagentur für Arbeit³⁴ haben wir versucht herauszufinden, wie hoch die durchschnittlichen Ist-Werte dieser Ausgaben pro Ein-Euro-„Job“ sind, die sich bei Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfsgemeinschaftsstrukturen der Ein-Euro-Tätigen ergeben.

Da mit der Realisierung unseres Vorhabens in einem Berliner Pilotprojekt begonnen werden soll, sind in der nachfolgenden Tabelle für diejenigen Ausgabenarten, deren Höhe regional verschieden ausfällt (Regelleistung³⁵, Wohnkosten³⁶ und Trägerpauschale (inkl. MAE)³⁷) die Berliner Werte angesetzt.

Weil für die Ausgabenarten „Regelleistung“ und „Wohnkosten“ bei der gegebenen Datennlage die tatsächlichen durchschnittlichen Ist-Werte nicht ermittelt werden können,³⁸ haben

³³ Wie die Höhe des angestrebten Nettolohnes zustande kommt, ist in Kapitel 3.1 unter dem Punkt „Einkommen“ dargestellt.

³⁴ Folgende Statistiken der Bundesagentur für Arbeit wurden herangezogen:

Zur Höhe der Regelleistung: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder, Dezember 2005 – Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten. Tabelle 3.1; Bundesagentur für Arbeit, Statistik Datenzentrum, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Geldleistungen für Bedarfsgemeinschaften, Nürnberg, Dezember 2005 – Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten. Tabelle 6

Zur Höhe der Wohnkosten: Bundesagentur für Arbeit, Statistik Datenzentrum, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Geldleistungen für Bedarfsgemeinschaften, Nürnberg, Dezember 2005 – Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten. Tabellen 4 und 6

Zur Höhe von MAE und restlicher Trägerpauschale: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Leistungen zur Eingliederung an erwerbsfähige Hilfebedürftige: Einsatz von Arbeitsgelegenheiten 2005. Nürnberg im April 2006. S. 11 und S. 18

Zur Höhe der Ausgaben für externe Träger zur Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Ausgaben für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Kapitel 1112 des Bundeshaushalts. Berichtsmonat April 2006. Blatt 01; Bundesagentur für Arbeit, Statistik Datenzentrum, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Geldleistungen für Bedarfsgemeinschaften, Nürnberg, Dezember 2005 – Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten. Tabelle 6

Alle Übersichten sind zu finden unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de>, dort unter: Detaillierte Übersichten

³⁵ Der Unterschied in der Regelleistung zwischen Ost und West wird zum 1. Juli 2006 aufgehoben.

³⁶ Auch bei einer bundesweiten Umsetzung unseres Vorhabens sollten die regionalen Unterschiede bei den Leistungen für Wohnkosten nicht durch den Ansatz des Bundesdurchschnitts nivelliert werden, um Menschen in Regionen mit überdurchschnittlich hohen Wohnkosten nicht zu benachteiligen.

³⁷ Die Trägerpauschale (inkl. MAE) liegt für Berlin unter dem Bundesdurchschnitt, so dass die angestrebte Kostenneutralität des Pilotprojekts gegenüber Ein-Euro-„Jobs“ den Ansatz der Berliner Werte erfordert.

³⁸ Ursächlich dafür ist insbesondere folgender Umstand: Etwa ein Fünftel der Alg-II-BezieherInnen ist erwerbstätig und kann daher i.d.R. nicht gleichzeitig einen Ein-Euro-„Job“ ausüben (und kommt auch für unser Förderinstrument i.d.R. nicht in Frage). Diese Personengruppe erhält nur ergänzendes Alg II, das (z.T. erheblich) geringer ist als die Alg-II-Leistungen für nicht Erwerbstätige. Diese geringeren ergänzenden Leistungen sind in den Durchschnittswerten der Alg-II-Leistungen über *alle* Alg-II-BezieherInnen enthalten. Da die ergänzenden Alg-II-Leistungen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht

wir die Zusammensetzung dieser Ausgabenarten analysiert und daraus die Höhe der durchschnittlichen Ist-Werte geschätzt.

Die Summe der so ermittelten durchschnittlichen Ist-Ausgaben pro Ein-Euro-„Job“ ermöglicht es, ein Arbeitgeber-Brutto von etwa 1.196 € zu finanzieren, was ein Netto-Entgelt von etwa 768 € ergäbe.

	Ausgabenart	geschätzte durchschnittliche Ist-Ausgaben pro Ein-Euro-"Job" (in €)³⁹
1	<i>einbezogene Alg-II-Leistungen</i>	
1.1)	Regelleistung für Berlin ⁴⁰	331,00
1.2)	Wohnkosten ("KdU") für Berlin	244,00
1.3)	pauschale SV-Beiträge (bundesweit gleich)	179,80
2	<i>Trägerpauschale</i>	
2.1)	Mehraufwandsentschädigung (MAE) für Berlin	171,00
2.2)	Pauschale für Regie- und Qualifizierungskosten für Berlin	258,00
3	Zwischensumme	1.183,80
4	ca. Lohnsteuer und Soli-Zuschlag auf das Bruttoentgelt in Zeile 6 (bei Steuerklasse I und IV)	12,00
5	als Arbeitgeber-Brutto stehen zur Verfügung	1.195,80
6	dies ergibt ein Arbeitnehmer-Brutto von	992,37
7	dies ergibt (bei Steuerklasse I und IV) ein Netto-Entgelt von ca.	768,00

Ausgabenarten für Ein-Euro-„Jobs“, die hier nicht eingerechnet wurden:

1. *Befristeter Zuschlag nach § 24 Abs. 1 SGB II* („Armutsgewöhnungszuschlag“, der den Übergang zum Alg II bis zu zwei Jahre lang abfedern soll, wenn das Alg I höher lag), *Mehrbearbedarfszuschläge und Einmalsonderleistungen*: Diese Leistungen sollen entsprechend der individuellen Voraussetzungen als Zuschlag zum Nettolohn gezahlt werden.
2. *Verwaltungskosten der JobCenter für Beratung, Leistungsermittlung (Alg II) und Auszahlung*: Zumindest in der Einführungsphase unseres Modells dürften in den JobCentern Kosten in ähnlicher Höhe wie bisher anfallen. Über die Einführungsphase hinaus soll den JobCentern die Bewilligung der Fördermittel und die Gewährung der in Punkt 1 genannten Leistungen obliegen, so dass weiterhin Verwaltungskosten anfallen würden. Darüber hinaus zielt unser Vorhaben nicht auf Personalkostenreduzierung in den JobCentern, weil die frei werdenden Kapazitäten dringend für die unzureichend bewältigten, verbleibenden Aufgaben benötigt werden.
3. *Ausgaben für externe Träger zur Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche*: Diese Kosten betragen durchschnittlich pro „erwerbsfähigem Hilfebedürftigen“ weniger als einen Euro im Monat. Außerdem ist zu vermuten, dass Beratungs- und Unterstützungsleistungen den Ein-Euro-Tätigen eher unterdurchschnittlich gewährt werden. (Angesichts

gesondert ausgewiesen werden, können diese nicht herausgerechnet werden. Wegen der hohen Anzahl an Bedarfsgemeinschaften, die ergänzendes Alg II beziehen, ist der durchschnittsenkende Effekt erheblich.

³⁹ Wie die ausgewiesenen Werte ermittelt wurden, ist dargestellt in der Extra-Langfassung zu den Finanzierungsquellen (siehe Fußnote 30), Kapitel „Einzelpositionen der Finanzierungsquellen: Erläuterungen und Berechnungen“.

⁴⁰ Die ausgewiesene Höhe von 331 € entspricht nur zufällig dem bis 31.06.2006 geltenden Eckregelsatz in den neuen Bundesländern.

der immer wieder bemängelten Qualität dieser Leistungen muss dies allerdings kein Nachteil sein.)

4. *Zuschuss des Berliner Senats zum BVG-Sozialticket:* Pro Nutzungsberechtigtem und Monat beträgt der Zuschuss weniger als einen Euro, so dass Verhandlungen mit der BVG, die für eine anteilige Umwandlung des Zuschusses in Bruttolohn nötig wären, unverhältnismäßig erscheinen.

c) **Gegenüberstellung von Finanzbedarf und Deckung pro geförderter Stelle**

Im Verhältnis zu den nach unserer Schätzung zur Verfügung stehenden Mitteln ergibt sich eine vorläufige Finanzierungslücke von ca. 303 €. ⁴¹ Diese entsteht aus der Differenz zwischen zu finanzierendem Arbeitgeber-Brutto im Pilotprojekt (1.555 €) einerseits und dem durch Umwandlung der Ein-Euro-„Job“-Ausgaben schätzungsweise zur Verfügung stehenden Arbeitgeber-Brutto (1.196 €) andererseits. Diese Differenz beträgt 359 €. Davon sind 56 € abzuziehen, die durch ein höheres Aufkommen an Lohnsteuer und Soli-Zuschlag refinanziert werden können. ⁴² Dieses höhere Steueraufkommen entsteht durch die (steuerfinanzierte) Lohnaufstockung in Höhe der o.g. Differenz von 359 €.

Zur besseren Übersicht die Herleitung der zunächst entstehenden Finanzierungslücke in tabellarischer Form:

zu finanzierendes Arbeitgeber-Brutto im Fördermodell	1.555 €
durch Umwandlung der Ein-Euro-„Job“-Ausgaben zur Verfügung stehendes Arbeitgeber-Brutto	<u>- 1.196 €</u>
Zwischensumme	359 €
durch höhere Lohnsteuer und Soli-Zuschlag refinanzierbar	<u>- 56 €</u>
vorläufige Finanzierungslücke	303 €

Für die Schließung der zunächst ermittelten Finanzierungslücke von monatlich 303 € pro geförderter Stelle **sehen wir folgende drei Möglichkeiten**, die einzeln oder kombiniert genutzt werden können und die insgesamt ausreichen sollten, das Vorhaben vollständig zu finanzieren.

1. In Anbetracht unterfinanzierter Sozialversicherungssysteme, deren Lücken teilweise aus Steuermitteln geschlossen werden müssen, erscheint uns das Aufbringen des Fehlbetrags aus Steuermitteln gerechtfertigt. Denn die zu finanzierenden Sozialversicherungsbeiträge liegen etwa 361 € über den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen für Ein-

⁴¹ Wegen der vorsichtigen Schätzung insbesondere der durchschnittlich aufgewendeten Regelleistung, aber auch der durchschnittlichen Leistungen für Wohnkosten wird die Finanzierungslücke wahrscheinlich kleiner ausfallen.

⁴² Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch den mit unserem Vorschlag verbundenen Wegfall der Zahlungen an Träger Ausfälle an Lohnsteuer und SV-Beiträgen der derzeit bei den Trägern Beschäftigten eintreten können. Dieser Effekt dürfte jedoch gering ausfallen, weil die Personalkosten der Träger vermutlich in erheblichem Umfang Niedriglöhne oder Honorarzahungen sind.

Euro-Tätige, wovon 212 € auf die Rentenversicherung⁴³ entfallen, 84 € auf die Arbeitslosenversicherung⁴⁴, 58 € auf die Krankenversicherung⁴⁵ und 7 € auf die Pflegeversicherung.

Dies lässt auf den ersten Blick sogar eine Überkompensation der zunächst ausgemachten Finanzierungslücke erwarten. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die kompensatorischen Effekte nicht in Höhe der vollen 361 € eintreten dürften – zumal sie erst zeitlich versetzt zum Tragen kommen.

2. Bei den Sozialversicherungsarten, wo durch höhere Beiträge keine höheren individuellen Leistungsansprüche erworben werden (also bei Krankenversicherung und Pflegeversicherung), könnte mit den Versicherungsträgern Folgendes vereinbart werden: Ein Teil der Differenz zwischen den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen, wie sie im Fall von MAE-Beschäftigung anfallen würden, und den bei einer Arbeit in unserem Modell anfallenden, regulären Sozialversicherungsbeiträgen wird von den Sozialversicherungsträgern an die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Damit wäre eine Ersparnis⁴⁶ von durchschnittlich bis zu 65 € pro Stelle und Monat möglich. Dieses Vorgehen erscheint uns deshalb vertretbar, weil den betroffenen Versicherungsträgern im Vergleich mit einer MAE-Beschäftigung höhere Beitragseinnahmen zufließen, ohne dass diesen Versicherungsträgern höhere Ausgaben für Leistungen an die Versicherten entstehen. Jedoch für ein Berliner Pilotprojekt wäre der Aufwand für derartige Verhandlungen vermutlich zu hoch, bei einer breiteren Umsetzung kann eher auf diese Überlegung zurückgegriffen werden.
3. Die Nutzung von Fördermitteln insbesondere aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) ist in Betracht zu ziehen.

Fazit: Bei der Ersetzung von Ein-Euro-„Jobs“ durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitstellen lässt sich Kostenneutralität im engeren Sinne nicht vollständig erreichen. Die nötige Zusatzfinanzierung ist verhältnismäßig niedrig und dürfte durch die zu erwartenden monetären Effekte unseres Vorhabens ausgeglichen werden – ganz zu schweigen von den zu erwartenden positiven gesellschaftlichen Effekten.

5.2 Rechtliche Fragen

Soll unser Modell kurzfristig realisierbar sein, ist zu fragen, ob dies mit den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere denen des SGB II, möglich ist. Dazu haben wir die Möglichkeit einer Zusammenführung der Gelder und die Frage der Sanktionsfreiheit geprüft. Um das Ergebnis der cursorischen Prüfung vorab anzudeuten: Für die Verwirklichung unseres Vorhabens wäre voraussichtlich eine punktuelle Änderung des SGB II (z.B. durch eine Öffnungsklausel o. ä.) hilfreich. Eine weitere Möglichkeit eröffnet die Nutzung der Regelun-

⁴³ Die Rentenlücke wird durch die steuerfinanzierte „Grundsicherung im Alter“ abgedeckt. Wegen der unzureichenden Rentenversicherung für Erwerbslose werden diese im Alter überdurchschnittlich häufig darauf angewiesen sein.

⁴⁴ Wer nach Ende der Tätigkeit in unserem Förderprojekt erneut erwerbslos wird, benötigt wegen des erworbenen Anspruchs auf Alg I nur noch aufstockendes Alg II, was kostensenkend auf das steuerfinanzierte Alg II wirkt.

⁴⁵ Bei der zu erwartenden Reform der Krankenversicherung wird für Einkommensarme vermutlich ein steuerfinanzierter Beitragszuschuss nötig.

⁴⁶ Dabei ist zu beachten, dass die Ersparnis in Form höherer Nettoeinkünfte wirksam wird. Um das angestrebte Nettoentgelt zu erhalten, wird ein niedrigeres Bruttoentgelt erforderlich, was wiederum die Bemessungsgrundlage für die anderen Abgaben und damit die Abgabenhöhe sowie das Nettoentgelt verändert.

gen der Bundeshaushaltsordnung, so wie dies im Positionspapier der Diakonie aufgezeigt wird.

5.2.1 Umwidmung und Bündelung von Geldern zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Stellen

a) Möglichkeiten nach dem SGB

Der hierfür relevante § 16 SGB II ist in diesem Punkt in der Formulierung sehr unpräzise, die korrekte Auslegung ist umstritten.

Eicher/Spellbrink⁴⁷ gehen von vier Möglichkeiten der geförderten Beschäftigung nach dem SGB II oder SGB III aus:

1. Übernahme in ein Arbeitsverhältnis beim Leistungsträger selbst (so auch Löschau/Marschner⁴⁸),
2. Arbeitsverhältnis in einem Betrieb, darunter Eingliederungszuschüsse nach §§ 217 ff. SGB III
3. Arbeitsverhältnis in einer im öffentlichen Interesse liegenden, teilweise zusätzlichen Arbeit; derzeit:
 - ABM nach §§ 260 ff. SGB III [Problem: SGB II verweist hierauf nicht]
 - Beschäftigung in der Infrastrukturförderung (§ 279a SGB III) [Problem: wie oben]
4. Sozialrechtsverhältnis in einer im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeit (MAE)

Schon jetzt verstehen viele Autoren (so auch Eicher/Spellbrink) § 16 SGB II so, dass Arbeitsgelegenheiten in erster Linie durch „die Unterstützung Dritter bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit einem Hilfebedürftigen i.d.R. durch Zuschüsse“ geschaffen werden sollen.

Eicher/Spellbrink interpretieren die Struktur so: ABM und § 279a SGB III sollen vorrangig sein, § 16 Abs. 3 SGB II nur ein Auffangtatbestand.

Voelzke legt § 16 SGB II anders aus (Hauck/Noftz/Voelske⁴⁹, § 16 Rn. 50, Stand 2004): Er meint, nach dem SGB II könnten für Alg-II-Empfänger im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gegen übliches Arbeitsentgelt überhaupt nicht mehr geschaffen werden.

Zur geltenden Rechtslage meinen etwas abweichend dazu Eicher/Spellbrink, es dürften über § 16 Abs. 1 SGB II im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gefördert werden (selbst wenn sie nicht zusätzlich sind), so lange sie sich im Rahmen der **Instrumentarien des SGB III** halten.

Daraus ergibt sich: Folgt man Eicher/Spellbrink, so wäre unser Förderinstrument ohne eine Gesetzesänderung umsetzbar, wenn es unter eines der drei Instrumente des SGB III subsumierbar wäre. Die drei Instrumente sind:

⁴⁷ Eicher, Wolfgang/Spellbrink, Wolfgang (Hg.) (2005): SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar.

⁴⁸ Löschau, Martin / Marschner, Andreas (2004): Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, Hartz IV. Praxisinformation zum neu eingeführten Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende.

⁴⁹ Hauck, Karl / Noftz, Wolfgang / Voelzke, Thomas (Hg.) (2005): Sozialgesetzbuch (SGB) II Kommentar. Grundsicherung für Arbeitssuchende. Loseblattausgaben im Kunststoffordner.

1. ABM nach §§ 260 ff. SGB III
2. Eingliederungszuschüsse nach §§ 217 ff. SGB III
3. Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III

Unsere Prüfung, die in *Anlage 3* skizziert wird, ergab, dass sich unser Modell – aus unterschiedlichen Gründen – aus keinem dieser drei Instrumente des SGB III entwickeln lässt, und, folgt man Eicher/Spellbrink und (im Ergebnis) auch Voelzke, auf Basis der geltenden Rechtslage nicht ohne weiteres zum Einsatz gelangen kann.

Die **beste Lösung** wäre eine **Gesetzesänderung**. Dies wird aber erhebliche Überzeugungsarbeit erfordern – nicht zuletzt deshalb, weil vom derzeitigen Gesetzgeber aus verschiedenen Gründen für das von uns anvisierte Modell eine Unterstützung zunächst kaum zu erwarten ist. Einer dieser Gründe ist, dass es politisch nicht gewollt ist, für subventionierte Beschäftigungsverhältnisse Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung zu erwerben, was sich u.a. in § 27 Abs. 3 Ziff. 5 SGB III niederschlägt.

Für ein Pilotprojekt gibt es möglicherweise eine Lücke im Gesetz:

Eicher/Spellbrink weisen darauf hin, es könne „nicht ausgeschlossen werden, dass die Praxis nicht nach dieser Erkenntnis (dass der Gesetzgeber an sich keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse schaffen wollte, die Verfasser) verfare, sondern etwa über die freie Förderung nach § 16 Abs. 2 SGB II oder Abs. 3 Satz 1 SGB II von Abs. 1 abweichende Modelle sucht“. Die Öffnungsklausel für ein Pilotprojekt könnte also § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II sein.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II enthält eine **Generalklausel für Ermessens-Eingliederungsleistungen**. Diese weite Fassung soll ein **flexibles Experimentierfeld** bieten, **um maßgeschneiderte Instrumente zur Förderung zu entwickeln** (Eicher/Spellbrink, § 16 Rn. 173).

Eicher/Spellbrink vergleichen dies mit der „freien Förderung“ des § 10 SGB III⁵⁰ und verweisen auf zentrale Unterschiede: Im SGB III darf die freie Förderung die gesetzlichen Leistungen nicht aufstocken, außerdem sind bei Leistungen an Arbeitgeber Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden.

Für die Finanzierung ist der entscheidende Punkt bei der Variante im SGB III, dass dort der Leistungsumfang für solche experimentellen Formen der Leistungsgewährung auf nur 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen beschränkt ist.

Allerdings führen Eicher/Spellbrink⁵¹ aus, dass die 10%-Klausel des § 10 SGB III nicht auf § 16 SGB II übertragbar ist. Insgesamt stehen diese Kommentatoren aber der Nutzung des § 16 Abs. 2 SGB II für die Einführung eines Modells wie dem unsrigen ablehnend gegenüber.

⁵⁰ § 10 SGB III (Freie Förderung) lautet:

(1) Die Agenturen für Arbeit können bis zu zehn Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen der gesetzlichen Leistungen entsprechen und dürfen nicht gesetzliche Leistungen aufstocken. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen sind zulässig.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu der freien Förderung, insbesondere zu den Voraussetzungen, den Grenzen und zum Verfahren, zu regeln.

⁵¹ a.a.O., § 16 Rn. 175

Die **tatsächliche Finanzierung einer konkreten Stelle** aus den zentralen Komponenten „Aufwendungen der Grundsicherung“ (§ 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II), „Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten“ (§ 46 Abs. 1 Satz 4 SGB II) und den „Kosten für Unterkunft und Heizung“ (§ 46 Abs. 5 SGB II) erscheint mit Blick auf die Regelungen des SGB problematisch.

Zwar werden die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten in einem Gesamtbudget veranschlagt (§ 46 Abs. 1 Satz 5 SGB II), in diesem Budget sind aber weder die Kosten für die Grundsicherung noch die Kosten für Unterkunft und Heizung enthalten.

Eicher/Spellbrink⁵² weisen nochmals darauf hin, dass die Leistungen „entweder zur Eingliederung in Arbeit oder zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden“ können. Damit wird in § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die grundsätzliche Zweiteilung der Leistungen aus § 1 Abs. 2 SGB II wieder aufgenommen.⁵³ Dies spiegelt sich in der Trennung von Kapitel 3 des SGB II in die Abschnitte 1 (Eingliederung) und 2 (Sicherung des Lebensunterhaltes) wider.

Zwar enthält § 46 Abs. 2 SGB II eine Verordnungsermächtigung für das Arbeitsministerium, ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel festzulegen; diese Ermächtigung bezieht sich aber schon dem Wortlaut nach allein auf das Budget der „Mittel für Leistungen zur Eingliederung“.

Nach unseren Recherchen gehen wir davon aus, dass auch die Mittel für die vom Job-Center Berlin-Mitte geschaffenen RBM-Maßnahmen (1.700 € pro Stelle, und zwar 1.150 € Bruttobezüge, 250 € Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und 300 € Regiekosten) vollständig aus dem Eingliederungstitel kommen. Die Titel Grundsicherung (Alg II, Bund) und Kosten der Unterkunft (Kommunen) werden dafür also nicht angetastet.

Auch das sogenannte Optimierungsgesetz⁵⁴ bringt in diesem Punkt keine entscheidende Änderung.⁵⁵ § 46 Abs. 1 Satz 4 SGB II erwähnt lediglich die „Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten“ – die eigentliche Grundsicherung und die Kosten der Unterkunft sind nicht erfasst, so dass es sich hier nach unserer Einschätzung nicht um eine wirkliche Öffnung für die JobCenter handelt, die einzelnen Budgets nach eigenem Gutdünken zu verteilen.

Nach all diesen Bedenken wäre für die Verwirklichung unseres Modells eine punktuelle Änderung des SGB II hilfreich, um das finanziell tragfähige Modell auch rechtlich umzusetzen (z.B. durch eine Öffnungsklausel, wie sie H. Wolf für seine Arbeitsvertragsvariante als nötig erachtet).

⁵² a.a.O., § 4 Rn. 13

⁵³ Eine gewisse Ausnahme ist das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II.

⁵⁴ Jetzt: Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Fortentwicklungsgesetz).

⁵⁵ Nach der Regierungsvorlage ändert das Fortentwicklungsgesetz § 46 SGB II wie folgt:

„In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter ‚Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit‘ durch die Wörter ‚Bundesministerium für Arbeit und Soziales‘, die Wörter ‚ergänzende andere‘ durch die Wörter ‚andere oder ergänzende‘ und die Wörter ‚Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit‘ durch die Wörter ‚Mittel nach Absatz 1 Satz 4‘ ersetzt.“

b) Nutzung der Bundeshaushaltsordnung

Eine weitere Möglichkeit der Umsetzung zeigt die Diakonie in ihrem Positionspapier⁵⁶ auf. Zum einen wäre in den ARGEn/Optionskommunen ein besonderer Haushaltstopf zur Verfügung zu stellen. Außerdem wäre im Bundeshaushalt „die einseitige Deckungsfähigkeit der im Kapitel 0912 Titelgruppe 01 befindlichen Passivleistungen mit den Aktivleistungen“ (a.a.O., S. 9) herzustellen. Diese Möglichkeit eröffnet § 20 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung,⁵⁷ der gestattet, Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zu erklären, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefordert wird.

Über den sachlichen Zusammenhang besteht an dieser Stelle kein Zweifel. Alle zur Finanzierung unseres Förderinstruments zusammenzuführenden Aktiv- und Passivleistungen dienen demselben Zweck, nämlich dazu beizutragen, dass die „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (...) ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

5.2.2 Sanktionsfreiheit

Zwar kann die Aufnahme einer Arbeit nach unserem Modell durch das JobCenter nicht über Sanktionen erzwungen werden, jedoch drohen nach der derzeitigen Rechtslage Sanktionen, wenn die einmal aufgenommene Arbeit aufgegeben wird. In einem solchen Fall droht zwar keine Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 d) SGB II, da nur die Weigerung, „zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen“ hier sanktioniert wird, und unser Modell nicht unter § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II fällt. § 16 Abs. 3 Satz 2 meint nur den eigentlichen Ein-Euro-„Job“, also die Arbeitsgelegenheit in einer dem öffentlichen Interesse dienenden, zusätzlichen Arbeit in einem **Sozialrechtsverhältnis**. Unser Modell sieht dagegen die Arbeit in einem regulären **Arbeitsrechtsverhältnis** vor.

Allerdings bedroht § 31 Abs. 1 Ziff. 1 c) SGB II ganz allgemein die Verweigerung der Fortführung zumutbarer Arbeit mit Sanktionen. Sanktioniert werden kann nach dieser Vorschrift insbesondere das Ausscheiden aus einer ABM (vgl. Eicher/Spellbrink⁵⁸), aber es ist auch das Ausscheiden aus einem anderen (zumutbaren) Arbeitsverhältnis sanktionierbar.

⁵⁶ Siehe Kap. 2.1.3 (Finanzierung) im Positionspapier der Diakonie, S. 8 f.; Quelle siehe Fußnote 27.

⁵⁷ BHO § 20 Deckungsfähigkeit

(1) Deckungsfähig sind innerhalb desselben Kapitels

1. gegenseitig die Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter,
2. einseitig
 - a) die Ausgaben für Bezüge der Beamten zugunsten der Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter,
 - b) die Ausgaben für Unterstützungen zugunsten der Ausgaben für Beihilfen.

(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bho/gesamt.pdf>

⁵⁸ a.a.O., § 31 Rn. 15

Hier droht bei unserem Modell nach der jetzigen Rechtslage sogar eine Falle: Die Stelle soll ja selbst gesucht sein. Der Begründungsaufwand des Arbeitnehmers, warum gerade die selbst gewählte Stelle plötzlich unzumutbar sein soll, wird sogar höher sein als bei Maßnahmen, die vom JobCenter „aufs Auge gedrückt“ wurden.

Diese Sanktionsdrohung bleibt auch nach dem Fortentwicklungsgesetz erhalten und wurde (wenn man sie im Zusammenspiel mit den allgemeinen Verschärfungen im Sanktionsbereich sieht) sogar noch härter. Wenn wir die geförderten ArbeitnehmerInnen sicher vor Sanktionen schützen wollen, müsste dies im Gesetz geregelt werden, beispielsweise in § 31 Abs. 1 Satz 2. Dieser lautet: „Dies (also: die Sanktionierung) gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.“ Hier wäre anzufügen: *„oder im Falle der Beschäftigung in einer geförderten, selbstgewählten, sozialversicherungspflichtigen, gesellschaftlich sinnvollen und zusätzlichen Arbeitsstelle.“*

Die Sanktionsfreiheit innerhalb eines Pilotprojekts mit einem JobCenter zu vereinbaren, wäre nicht einfach, denn die Sanktionierung des § 31 SGB II ist zwingend, die JobCenter haben hier so gut wie keinen Ermessensspielraum (Eicher/Spellbrink, § 31 Rn. 4). Nach der Verschärfung des § 31 als einem der Kernpunkte der „Optimierung“ ist davon auszugehen, dass auch in der Praxis der Druck auf die JobCenter weiter erhöht wird, möglichst früh, schnell und scharf zu sanktionieren. Unser emanzipatorischer Ansatz einer sanktionsfreien Beschäftigungsmöglichkeit kollidiert mit dieser gegenwärtigen gesetzgeberischen Linie, die weniger auf ernsthafte Förderung und Schaffung von Arbeitsplätzen zielt, denn auf Druck und Sanktionen bis hin zum völligen Entzug des Alg II.

5.3 Unterstützung für die Umsetzung ist notwendig

Wir gehen davon aus, dass diese inakzeptable Ausrichtung der Politik nicht durchzuhalten sein wird. Die Fehlorientierung der gegenwärtigen staatlichen „Förder“politik ist längst offenkundig.

Nicht zuletzt deshalb sind wir zuversichtlich, dass unser Förderinstrument auf Interesse stoßen wird. Die Realisierung des Modells wird allerdings nur möglich sein, wenn viele an der Umsetzung mitwirken.

Die bestehenden Gesetze und Regelungen mögen unseren Zielvorstellungen noch so entgegen gesetzt sein – Spielräume für kurzfristig realisierbare Alternativen zu Ein-Euro-„Jobs“ sind dennoch vorhanden. Mit Blick auf die Handlungsspielräume, die sich auch am Beispiel der in Berlin-Mitte praktizierten RBM zeigen, gehen wir optimistisch davon aus, dass sich (auch) unter den politisch Verantwortlichen solche finden lassen, die bereit sind, die Umsetzungsmöglichkeiten für echte Förderinstrumente auszuloten.

Anlage 1

<http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/hilfe/eurohauer.html> LabourNet.de Germany

Dirk Hauer: Auswirkungen von Ein-Euro-Jobs

(Sozialpolitische Opposition Hamburg)

Die Auswirkungen von 1-Euro-Jobs auf das soziale Hilfesystem

Referat für die 1-Euro-Konferenz am 5.3.2005 in Hamburg

19.300 Ein-Euro-Arbeitsgelegenheiten hatten diverse Einrichtungen und Träger in Hamburg beantragt, doppelt so viele wie der Senat selbst geplant hatte. Selbst wenn von diesen Zwangsdienststellen nur die Hälfte wirklich eingerichtet werden: Bei diesen Größenordnungen kann das Programm nur umgesetzt werden, wenn es außerdem jede Menge Kooperationspartner gibt. Mit im Boot des 1-Euro-Programms sind deshalb nicht nur Beschäftigungsträger, sondern Wohlfahrtsverbände, Schulen, Kirchengemeinden, Initiativen und Einrichtungen des sozialen Hilfesystems.

1-Euro-Jobs bedeuten Deregulierung

Die 1-Euro-Pflichtarbeiten sollen "im öffentlichen Interesse" sein. Deswegen haben Politik und Verwaltung sich vor allem Öffentliche Einrichtungen und die Träger der frei-gemeinnützigen Wohlfahrtspflege ausgeguckt.

Die Zwangsdienste sollen zudem "zusätzlich" sein. Dabei wird diese "Zusätzlichkeit" täglich produziert: Der Kahlschlag in allen Bereichen des sozialen Hilfesystems und der sozialen Sicherung, die Ausdünnung von Leistungskatalogen, jede Entlassung und jede geschlossene Einrichtung schafft neue "Zusätzlichkeiten", mit denen 1-Euro-Tätigkeiten in diesen Bereichen gefordert und begründet werden. "Zusätzlich" sind auch staatliche Regelaufgaben, die durch neue Gesetze entstehen, etwa Deutschkurse für MigrantInnen, die das neue Zuwanderungsgesetz seit dem 1.1.2005 vorschreibt. Ein weites Feld für erwerbslose SprachlehrerInnen, aber natürlich als 1-Euro-PflichtarbeiterInnen.

Die Perspektiven sind bedrohlich: ErzieherInnen, die bei der Schließung von Kitas arbeitslos werden, sollen nach einem Jahr Erwerbslosigkeit dieselbe Arbeit in einer anderen Einrichtung oder als Tagesmutter erledigen - erzwungenermaßen und für 1€die Stunde. Entlassene KrankenpflegerInnen arbeiten anschließend für 1€in irgendwelchen Pflegediensten, erwerbslose MaschinenschlosserInnen oder LandschaftsgärtnerInnen leiten für 1€in Beschäftigungsprojekten Jugendliche an - die dort ihrerseits auf 1-Euro-Basis arbeiten. Reguläre Deutschkurse für MigrantInnen auf 1-Euro- Basis; TechnikerInnen, die als 1-Euro-Kräfte in Schulen Labors und Geräte warten und dann mal eben schnell auch eine Krankenvertretung übernehmen können.

Bereits jetzt werden reguläre Festangestellte durch 1-Euro-Kräfte ersetzt. Bis in die Anleiter- und Fachkräftestellen hinein werden 1-Euro- Arbeitsgelegenheiten angeboten. Und 1-Euro-Arbeitsgelegenheiten entwerten die Qualifikation von KollegInnen. Immer öfter wird es heißen: "Das, was du da machst, das kann doch auch ein 1-Euro-Jobber."

1-Euro-Jobs bedeuten Lohndumping

Für die regulären Beschäftigungsverhältnisse sind die 1-Euro-Zwangsdienste eine permanente Bedrohung. Mit diesem Drohpotenzial wird es in Zukunft noch schwieriger, Stellenabbau, Lohn- und Gehaltskürzungen oder Arbeitszeitverlängerungen zu verhindern. "Arbeitet länger! Verzichtet auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Schicht- und Wochenendzulagen und Pausenregelungen! Willigt in Haustarife ein! Oder wir ersetzen euch durch 1-Euro- JobberInnen!" - Eine solche Sprache sprechen alle Arbeitgeber, auch die im Öffentlichen Dienst, bei den Kirchen und in der

frei-gemeinnützigen Wohlfahrt. Vor allem spricht der staatliche Zuwendungsgeber eine solche Sprache: Warum Mittel für Honorarkräfte bewilligen, wo doch die Einrichtungen auf 1-Euro-Kräfte zurückgreifen könnten?

1-Euro-Jobs fangen die Kürzungen im Sozial- und Bildungsbereich nicht auf!

Die Motive, warum frei-gemeinnützige Träger, auch solche mit sozialem Anspruch, sich trotzdem an den 1-Euro-Zwangsdiensten beteiligen, sind sicher unterschiedlich, und darüber will ich an dieser Stelle gar nicht spekulieren. Sicher ist, dass die Zwangsdienste als Lückenbüßer des sozialen Hilfesystems fungieren. Wo Regelangebote von Bücherhallen bis Mittagstische, von der Stadtreinigung bis zur Kinder- und Jugendarbeit oder zur kirchlichen Gemeindearbeit seit Jahren weggehauen werden, kommt jetzt die Pflichtarbeit als billiger Jakob daher. Ganzen Stadtteilen wie etwa St. Georg werden 1-Euro-Zwangsdienste als billige und einfache Variante der Quartiersbelebung angedient.

Aber: Wer angesichts des permanenten Kahlschlags im Sozial- und Bildungsbereich auf 1-Euro-Tätigkeiten zurückgreift, der verbaut sich dauerhaft die Chance auf vernünftige Regelangebote. Zum einen legitimiert der billige Rückgriff auf Zwangsdienste den Sozialkahlschlag: "Seht ihr, es geht doch! Trotz Sparen funktioniert doch alles!"

Zum zweiten führen die Pflichtarbeiten die öffentliche Daseinsvorsorge in ein strukturelles Desaster. Ein Bildungs- und Sozialsystem auf der Basis von 1-Euro-Billigtätigkeiten und Zwangsdiensten kann nicht funktionieren! Es wäre der Einstieg in eine Abwertungsspirale ohne Ende: Abwertung von Tätigkeiten, Abwertung von Leistungsangeboten, Deregulierung von Arbeitsverhältnissen.

Der flächendeckende Einsatz von ZwangsdienstlerInnen in der öffentlichen Daseinsvorsorge treibt die Träger und Einrichtungen in einen Dumpingwettbewerb. Zunehmend wird der Sozial- und Bildungsbereich als Markt organisiert, auf dem sich jeder und jede unterbieten muss. Der Einsatz von PflichtarbeiterInnen ist dabei ein neues und wohlfeiles Instrument in diesem ruinösen Wettbewerb, den zum Schluss nur wenige Sozial- und Bildungskonzerne überleben werden. Deshalb hat die SoPo gesagt: Wer sich an diesem Programm beteiligt, zementiert nicht nur einen flächendeckenden Zwangsdienst, sondern beteiligt sich auch an der qualitativen und quantitativen Aushöhlung von Versorgungsstandards. Und er schaufelt sich auf Dauer sein eigenes Grab.

An Träger mit Anspruch:

1-Euro-Arbeitsgelegenheiten sind arbeitsmarktpolitischer Unsinn. Sie deregulieren Arbeitsverhältnisse, und sie ruinieren die Standards des sozialen Hilfesystems. Wenn soziale Träger mit Anspruch dennoch meinen, sie müssten sich an diesem Programm beteiligen, so gibt es u.E. einige Kriterien für den Umgang mit den Betroffenen:

+ Träger und Einrichtungen mit sozialem Anspruch müssen alle offiziellen und inoffiziellen Register ziehen, um die materielle Lage der 1-Euro-PflichtarbeiterInnen zu verbessern. Die Subventionierung von HVV (Öff. Nahverkehrs-) Fahrkarten und Kantinenessen gehören da auf jeden Fall zu. Bezahlter Urlaub oder die Bezahlung bei Arztbesuchen oder Beratungsterminen auch.

+ Träger und Einrichtungen mit sozialem Anspruch müssen 1-Euro-Kräfte unterstützen, damit diese sich wehren können. Sie müssen ihnen ein umfassendes Informationsrecht einräumen genauso wie das Recht auf Teilnahme an Betriebsversammlungen. 1-Euro-Kräfte müssen die Zeit und die Räume zugestanden bekommen, um sich auszutauschen, sich zu beraten, sich zu organisieren.

+ Es versteht sich von selbst, dass tatsächliche Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten werden und dass eventuelle Betriebspraktika nicht zur Sanierung eigener und fremder Wirtschaftsbetriebe auf dem Rücken billiger 1-Euro-ZwangsdienstlerInnen missbraucht werden.

+ Und es versteht sich auch von selbst, dass 1-Euro-Kräfte nach Möglichkeit und vorrangig auch im eigenen Betrieb in ein reguläres Arbeitsverhältnis überführt werden.

Denn das ist doch wohl klar: 1-Euro-PflichtarbeiterInnen haben die Wahl zwischen Pest und Cholera. So scheinbar "freiwillig" deshalb der eine oder die andere die Pflichtarbeit verrichtet, weil ihm/ihr ansonsten zu Hause die Decke auf den Kopf fällt: Eigentlich und so richtig freiwillig wollen 1-Euro-PflichtarbeiterInnen einen vernünftigen und Existenz sichernden Job.

Anlage 2

„Finanzierungsquellen zur kurzfristigen Ersetzung der Ein-Euro-„Jobs“ durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitstellen“, Langfassung vom Juni 2006 (wird nachgeliefert)

Anlage 3

zu Kapitel 5.2.1

Im Folgenden skizzieren wir die Prüfung, ob unser Vorhaben unter eines der drei Instrumente des SGB III subsumierbar wäre.

Die drei Instrumente sind:

1. ABM nach §§ 260 ff. SGB III
2. Eingliederungszuschüsse nach §§ 217 ff. SGB III
3. Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III

1. ABM nach §§ 260 ff. SGB III

Eine ABM ist **keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit** in unserem Sinne. § 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III schreibt die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung von Beschäftigten in einer ABM vor, weil verhindert werden soll, Erwerbsfähige durch Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, selbst wenn sie zusätzlich sind, wieder in die Arbeitslosenversicherung zurückzuführen. Die Schaffung von Versicherungsansprüchen durch solche subventionierte Beschäftigungsverhältnisse wollte der Gesetzgeber explizit eindämmen (Voelzke a. a. O., Rn. 51).

Fazit: Unser Modell ist schon deshalb nicht als ABM nach §§ 260 ff. SGB III einzustufen, weil wir die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung wünschen.

2. Eingliederungszuschüsse nach §§ 217 ff. SGB III

Dieser Maßnahme kommt unser Modell nahe, auch wenn für die Gewährung von Eingliederungszuschüssen – anders als bei unserem Modell – ein öffentliches Interesse nicht Voraussetzung ist. Bei den Eingliederungszuschüssen entsteht ein normales, voll versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

- Aber:**
- a) § 217 SGB III normiert, dass ein solcher Eingliederungszuschuss nur gezahlt wird, bei Personen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist,
 - b) der Zuschuss darf 50 % des Arbeitsentgelts nicht übersteigen; bei uns sollen (nahezu) 100 % gezahlt werden,
 - c) bei den Eingliederungszuschüssen besteht eine Weiterbeschäftigungspflicht, die in unserem Modell nicht vorgesehen ist,
 - d) bei vorzeitigem Abbruch durch den Arbeitgeber innerhalb eines bestimmten Zeitraums droht diesem bei Eingliederungszuschüssen gem. § 223 SGB III eine Rückzahlungspflicht.

Fazit: Unser Modell entspricht in keinem dieser Punkte den §§ 217 ff. SGB III.

3. Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III

Öffentlich-rechtliche Träger können bis zum 31.12.2007 durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt unter bestimmten Bedingungen gefördert werden.⁵⁹

Anders als bei ABM sollen hier sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf Zeit geschaffen werden. Insoweit gibt es Berührungspunkte mit unserem Modell.

- Aber:**
- a) die Förderung darf bei § 279a SGB III 25 % der Gesamtkosten der Arbeiten nicht überschreiten,
 - b) die Schaffung solcher Stellen ist auf den Infrastrukturbereich beschränkt,
 - c) die Arbeitskräfte werden zugewiesen.

Fazit: Unser Modell entspricht nicht § 279a SGB III.

Gesamtergebnis:

Unsere Prüfung ergab, dass sich unser Modell – aus unterschiedlichen Gründen – aus keinem der Instrumente des SGB III entwickeln lässt, und, folgt man Eicher/Spellbrink und (im Ergebnis) auch Voelzke, auf Basis der geltenden Rechtslage nicht ohne weiteres zum Einsatz gelangen kann.

⁵⁹ Diese Bedingungen ergeben sich unmittelbar aus § 279a SGB III. Dieser lautet:

- (1) Öffentlich-rechtliche Träger können bis zum 31. Dezember 2007 durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt gefördert werden, wenn
 1. der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen der Agentur für Arbeit und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die von der Agentur für Arbeit zugewiesen werden,
 2. die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,
 3. das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt,
 4. der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt,
 5. der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und
 6. der Verwaltungsausschuss der Förderung nicht widerspricht.Die Förderung ist so zu bemessen, dass in der Regel ein Anteil von 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten nicht überschritten wird und die Fördermittel im Verhältnis zu den zugewiesenen Arbeitnehmern angemessen sind.
- (2) Die Agentur für Arbeit kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen. Die §§ 262, 269, 270 und 271 gelten entsprechend.